

18.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen
(Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)**

A Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

§ 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 22c des Staatsvertrages ermöglicht es den Ländern innerhalb des vom Staatsvertrag vorgegebenen Regulierungsrahmens, Online-Casinospiele in ihrem Hoheitsgebiet zu veranstalten oder Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu erteilen. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen den einzelnen Ländern.

Bei den Online-Casinospielen handelt es sich um im Internet spielbare Varianten der aus Spielbanken bekannten Tischspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara. Keine Online-Casinospiele sind insbesondere virtuelle Automatenspiele, welche die aus Spielhallen und Spielbanken bekannten Spielautomaten nachbilden, und Online-Poker, für die der Glücksspielstaatsvertrag 2021 ein bundesweites Erlaubnismodell vorsieht.

Nach § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 dürfen die Länder Online-Casinospiele entweder selbst durch vom Land beherrschte Gesellschaften betreiben oder Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erteilen. Werden Konzessionen erteilt, ist deren Anzahl höchstens auf die Anzahl der Spielbankkonzessionen, welche nach dem jeweiligen Landesrecht am 17. Januar 2020 vergeben werden konnten, zu begrenzen. Außerdem sind die Konzessionen zu befristen.

Für Nordrhein-Westfalen folgt aus der Anknüpfung an das Spielbankrecht mit Stand 17. Januar 2020, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 der Erteilung von bis zu fünf Online-Casinospielkonzessionen nicht entgegensteht.

Für das Hoheitsgebiet von Nordrhein-Westfalen ist festzulegen, ob, durch wen und in welcher Form Online-Casinospiele veranstaltet werden dürfen und welche den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergänzenden Regelungen für Anbieterinnen und Anbieter in Nordrhein-Westfalen hierbei Anwendung finden.

B Lösung

Das Land macht von der Option des § 22c des Glücksspielstaatsvertrags Gebrauch und regelt durch ein Online-Casino Gesetz unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen Online-Casinospiele angeboten werden dürfen. Hierbei wird die Erteilung von bis zu fünf Konzessionen an unterschiedliche Anbieterinnen und Anbieter vorgesehen. Eine Beschränkung auf staatliche Anbieter (Staatsmonopol) erfolgt nicht.

Zusätzlich zu den bereits im Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthaltenen Vorgaben, die auch für Online-Casinospiele Geltung haben, werden Regelungen getroffen, die sowohl den Spielerschutz als auch die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen umfassend berücksichtigen. Des Weiteren wird das Verfahren der Erlaubniserteilung normiert und schließlich bestimmt, welche Abgaben und Steuern von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu leisten sein werden.

C Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wäre in Nordrhein-Westfalen auch ein Totalverbot von Online-Casinospielen, ein staatliches oder privates Monopol sowie eine Erteilung von weniger als fünf Konzessionen zulässig. Hierdurch würde jedoch jeweils stärker in die Rechte möglicher Betreiberinnen und Betreiber von Online-Casinospielangeboten eingegriffen. Zudem entspricht es dem Grundgedanken des Glücksspielstaatsvertrags durch ein erlaubtes, reguliertes Angebot, welches aufgrund der Regulierungsvorgaben weniger gefährlich ist, eine Alternative zum weitaus gefährlicheren Schwarzmarkt zu bieten.

D Kosten

Mehrkosten für das Land entstehen durch das für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an das Erlaubnisverfahren und die Aufsichtstätigkeiten entstehenden Personalkosten.

Den durch das benötigte Personal entstehenden Kosten stehen jedoch Gebühreneinnahmen gegenüber. Die Höhe der Einnahmen kann derzeit nicht beziffert werden, weil diese insbesondere von der Höhe der künftigen Spieleinsätze abhängen.

Zusätzlich zu den Gebühreneinnahmen werden dem Land Steuern zufließen, über deren Höhe ebenfalls noch keine Angaben gemacht werden können.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind der Ministerpräsident, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen werden durch die Online-Casinospielsteuer belastet, welche mit diesem Gesetz eingeführt wird. Die Steuerbelastung ist an der Spielbankabgabe orientiert. Die Höhe richtet sich nach dem Bruttospielertrag. Hinzu kommen für Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern Gebühren nach diesem Gesetz und nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (z.B. für die verpflichtende Abfrage der Spieler-sperrdatei und der Limitdatei).

Daneben entsteht bei den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Erfüllungsaufwand, welcher nicht im Einzelnen beziffert werden kann. Dem gegenüber steht die Erlaubnis, Online-Casinospiele in Nordrhein-Westfalen anzubieten und damit aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit Erträge zu erzielen.

Im Übrigen bestehen auf Unternehmen und privaten Haushalte keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Es sind keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung ersichtlich.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung gibt es keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung bestehen nicht.

L Befristung

Das Gesetz ist ebenso wie der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht befristet. Eine Berichtspflicht ist enthalten.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Teil 1

Grundlagen des Betriebs von Online-Casinospielen

§ 1

Zulassung der Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird die Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

(2) Online-Casinospiele dürfen nur mit einer Konzession nach diesem Gesetz veranstaltet werden. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Es dürfen höchstens fünf Konzessionen erteilt werden.

(4) Eine Konzession berechtigt zur Veranstaltung von Online-Casinospielen über eine Internetdomäne, welche in der Konzession festzulegen ist.

(5) Die Vermittlung von Online-Casinospielen ist unzulässig.

§ 2

Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber

Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Vereinigungen sein, die rechtsfähig sind.

§ 3

Konzession

(1) Über die Erteilung der Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium (Konzessionsbehörde). Die Erteilung der Konzession und alle damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Online-Casinospiele den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
2. die eingesetzten technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
3. durch den Betrieb der Online-Casinospiele weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,

4. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3; L 198 vom 28.7.2005, S. 65; L 53 vom 23.2.2006, S. 65; L 47 vom 21.2.2008, S. 69; L 247 vom 13.9.2012, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, der Konzessionsbehörde eine für alle Zustellungen bevollmächtigte, empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 6 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,
6. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Betriebs von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
7. die Bewerberin oder der Bewerber die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besitzt,
8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
9. nicht die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder der Veranstaltung beeinträchtigt werden,
10. der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingesetzte Safe-Server nach § 6i Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die durch die Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 2 Nummer 10 vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt,
11. das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte IT-Sicherheitskonzept mindestens den Anforderungen des § 6f Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entspricht und Vorkehrungen für den Fall von Systemausfällen oder anderen nicht unerheblichen Störungen des Systems trifft,
12. die Bewerberin oder der Bewerber sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Betriebs von Online-Casinospielen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich erforderliche Sachkunde besitzen und
13. auch im Übrigen die Einhaltung des § 4 Absatz 3 und 5, der §§ 5 bis 8c, 22c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist.

Die nach Nummer 6 erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Widerrufsgrund des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 vorliegt. In der Bewerbung sind alle Voraussetzungen beziehungsweise die Tatsachen zur Prüfung der Voraussetzungen nachzuweisen.

(3) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Online-Casinospielen maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist der Konzessionsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für:

1. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber, wenn die Veränderung mehr als 5 Prozent des Grundkapitals oder mehr als 5 Prozent der Stimmrechte betrifft,
2. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
3. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung,
4. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung,

5. Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers haben,
6. die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art,
7. Verurteilungen und Festsetzungen einer Geldbuße im Sinne des § 4 Absatz 3 und
8. Umstände, die unter § 4 Absatz 5 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(4) Die Konzessionen werden befristet für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Mit Ablauf der Konzessionslaufzeit hat die Veranstalterin oder der Veranstalter das Angebot der Online-Casinospiele einzustellen, sofern ihr oder ihm keine Anschlusskonzession erteilt worden ist. Zur Erreichung der in § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 genannten Ziele haben die Konzessionen Nebenbestimmungen zu enthalten, insbesondere über

1. die technische Beschaffenheit der technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb,
2. allgemeine Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie deren Bekanntgabe an die Spielerinnen und Spieler,
3. die Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. den zulässigen Umfang und die allgemeinen Beschränkungen der Werbung,
5. allgemeine Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen, insbesondere der eingesetzten IT-Komponenten bei virtuellen Nachbildungen, der Spieltische und Spielgeräte einschließlich elektronischer Komponenten und aller am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten und
6. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung und der Glücksspielaufsicht.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Online-Casinospiele können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit ergänzt oder geändert werden.

(5) Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber, die an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen und die verantwortlichen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 haben sicherzustellen, dass

1. keine Personen am Spiel teilnehmen, denen dies nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verboten ist,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 4 Absatz 3 und den §§ 5 und 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gewährleistet werden,
3. ein Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorliegt, das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird, die weiteren Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt werden und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht über die Umsetzung und Fortentwicklung des Sozialkonzepts der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird,
4. weder durch sie oder ihn selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
5. ausschließlich zugelassene Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden,

6. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,
7. der Betrieb der Online-Casinospiele ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar und transparent durchgeführt wird,
8. vor der Inbetriebnahme eines neuen Online-Casinospiels durch geeignete Tests sichergestellt wird, dass das Spiel auf der Spielplattform der Bewerberin oder des Bewerbers korrekt funktioniert,
9. der Glücksspielaufsicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen, aus denen Live-Übertragungen erfolgen, gewährt wird und
10. § 4 Absatz 5, §§ 6 bis 6j, 8 bis 8c, 22c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingehalten werden.

Die Konzessionsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Einhaltung der Nummer 8 Dritte auf Kosten der Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer zu beauftragen.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung erbringen. Die Sicherheit ist grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beträgt 1 Million Euro. Sie kann von der Konzessionsbehörde auf die Höhe des zu erwartenden durchschnittlichen Bruttospielertrags eines Monats angepasst werden.

(7) In der Konzession kann von der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 6c Absatz 1 Satz 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die Festsetzung eines abweichenden Betrages im Sinne des § 6c Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erlaubt werden.

§ 4

Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession

(1) Die Konzession ist nicht übertragbar. Sie darf nicht, auch nicht teilweise, Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Übertragung der Konzession kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch die Konzessionsbehörde zugelassen werden, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung innerhalb der mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung, ein anderes Unternehmen an die Stelle der bisherigen Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers treten soll und dieses andere, die Konzession übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllt.

(2) Die Konzession ist nach § 22c Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu widerrufen, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 missachtet. Eine Missachtung liegt insbesondere vor, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Teilnahme von Personen, die im Fall des § 5 Absatz 2 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben oder im Fall des § 5 Absatz 3 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, wissentlich ermöglicht oder deren Teilnahme duldet. Eine Duldung ist auch anzunehmen, wenn die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlichen Überprüfungen nicht vorgenommen werden und die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber dies weiß oder wissen musste und die Ursache der fehlenden Überprüfungen nicht unverzüglich behebt.

(3) Die Konzession soll von der Konzessionsbehörde widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

1. § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Einziehung),
2. § 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung),
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
7. § 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) oder § 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechung im Gesundheitswesen),
8. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
9. § 333 (Vorteilsgewährung) oder § 334 (Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung, (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),
11. § 232 (Menschenhandel), § 232a Absatz 1 bis 5 (Zwangsprostitution), § 232b (Zwangsarbeit), § 233a des Strafgesetzbuchs (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
12. § 146 (Geldfälschung) oder § 147 des Strafgesetzbuchs (Inverkehrbringen von Falschgeld),
13. § 284 (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) oder § 287 des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung) oder
14. § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung), soweit die Straftat die Hinterziehung von Steuern betrifft, die in Ausübung der Konzession entstanden sind.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich gehandelt hat, dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Von einem Widerruf nach Satz 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(4) Die Konzession soll ferner widerrufen werden,

1. wenn nicht zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des § 3 Absatz 2 nach Eintritt eines nach § 3 Absatz 3 anzeigepflichtigen Ereignisses erfüllt bleiben, oder
2. die Sicherheitsleistung nach § 3 Absatz 6 nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

(5) Die Konzession kann von der Konzessionsbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
4. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
5. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber eine wesentliche Anforderung der Konzession nicht erfüllt hat, gegen Nebenbestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
6. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat,
7. die Gründe des Absatzes 2 oder 3 bei einem mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen,
8. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder ein mit ihr oder ihm verbundenes Unternehmen unerlaubt Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt oder
9. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Teilnahme von Personen, welche sich in den Räumlichkeiten nach § 15 Absatz 1 und 2 befinden, ermöglicht oder duldet.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 oder 5 Nummer 4 oder 8 hinsichtlich der Personen vor, die von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position entsprechend Absatz 3 Satz 3 eingesetzt worden sind, ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber verpflichtet, die Beschäftigungsverhältnisse zu beenden. Satz 1 gilt entsprechend für vertragliche Verhältnisse zu Dritten, denen sich die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber bei der Durchführung der Online-Casinospiele bedient. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Satz 1 oder 2 kann die Konzessionsbehörde die Konzession widerrufen.

(7) Im Falle eines Widerrufs der Konzession ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet, das Angebot der Online-Casinospiele mit sofortiger Wirkung einzustellen.

§ 5

Räumlicher Geltungsbereich der Konzession

(1) Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt.

(2) Die Einhaltung des Geltungsbereichs nach Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Online-Casinospiele ausschließlich Personen anbietet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung im Land Nordrhein-Westfalen haben. Die Angabe zum Wohnsitz ist durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber im Rahmen der nach § 6a Absatz 2, 3 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlichen Überprüfungen zu kontrollieren. Liegt der Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen, hat die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der nach § 6a Absatz 2, 3 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlichen Überprüfungen auch die Angabe zum gewöhnlichen Aufenthalt zu verifizieren. Die Anforderungen an den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts regelt die Rechtsverordnung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 11.

(3) Auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers können von Absatz 2 abweichende Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession, insbesondere solche, die an den aktuellen Aufenthaltsort der Spielerin oder des Spielers anknüpfen, erlaubt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese mindestens in gleichem Maße wie das Verfahren nach Absatz 2 geeignet sind, die Begrenzung der Konzessionen auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22c Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu wahren, und von der Aufsichtsbehörde mit zumutbarem Aufwand überwacht werden können.

Teil 2

Konzessionsvergabeverfahren

§ 6

Konzessionsausschreibung

(1) Für die Vergabe der Konzessionen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683) in der jeweils geltenden Fassung. Der Zuschlag wird an diejenigen Bieterinnen oder Bieter erteilt, deren Angebot auf Basis der vorgegebenen Kriterien für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am besten erfüllt und einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil ergibt.

(2) Die Konzessionsbehörde macht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession deren erneute Ausschreibung bekannt. Wird auf eine Konzession verzichtet oder wird diese bestandskräftig widerrufen, kann die Konzessionsbehörde vor Ablauf der in dieser Konzession festgelegten Dauer ein neues Verfahren nach Absatz 1 einleiten.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber um eine Konzession haben der Konzessionsbehörde zum Nachweis ihrer Eignung die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ihres Unternehmens sowie dessen verbundene Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Unternehmensgruppe sowie die jeweiligen Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse darzustellen.

(4) Ferner sind der Konzessionsbehörde von den Bewerberinnen oder den Bewerbern die Namen ihrer Angehörigen gemäß § 15 der Abgabenordnung im Rahmen des Konzessionsverfahrens für den Zweck des Bieterverfahrens offenzulegen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Person, der Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Eine Aktualisierung dieser Daten nach Abschluss des Bieterverfahrens ist nicht erforderlich.

(5) Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Einwilligung zur Einholung von für das Verfahren erforderlichen Auskünften durch die Konzessionsbehörde von inländischen und ausländischen Behörden und vergleichbaren Stellen zu erteilen.

(6) Daneben haben Personengesellschaften und juristische Personen den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie Vereinbarungen vorzulegen, die zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen.

(7) Die Konzessionsbehörde ist befugt,

1. zur Überprüfung der Identität der Bewerberinnen oder Bewerber und deren Zuverlässigkeit Anfragen nach den für die Prüfung der Geeignetheit erforderlichen Informationen bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, den Ausländerbehörden, den Insolvenzgerichten, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu stellen,
2. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen und
3. Auskünfte zur Überprüfung der Identität der Bewerberinnen oder Bewerber und deren Zuverlässigkeit im glücksspielrechtlichen Sinn von ausländischen Behörden zu erbitten.

Soweit die Auskünfte bei den genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen, darf die Konzessionsbehörde zur weiteren Überprüfung der Geeignetheit Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Teil 3 Inhalt der Konzession

§ 7 Zugelassene Online-Casinospiele

(1) Inhaberinnen und Inhabern einer Konzession nach diesem Gesetz kann eine Spielerlaubnis nach § 9 für folgende Online-Casinospiele erteilt werden:

1. virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen nach näherer Maßgabe des § 13,
2. Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer nach dem Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung konzessionierten Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen nach näherer Maßgabe des § 14 und
3. Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen nach näherer Maßgabe des § 15.

(2) Die §§ 8 bis 12 finden auf alle Spiele nach Absatz 1 Anwendung.

§ 8 **Bankhalterspiele**

(1) Bankhalterspiele sind solche Spiele, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter ein zufallsabhängiges Gewinn- und Verlustrisiko trägt und bei denen sie oder er durch die Spielregeln einen Vorteil gegenüber den Teilnehmerinnen oder den Teilnehmern hat, insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Varianten des Pokerspiels, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter ein zufallsabhängiges Gewinn- und Verlustrisiko trägt, sowie Trente et quarante.

(2) Kein Bankhalterspiel liegt insbesondere vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ausschließlich eine Plattform für gegeneinander spielende Spielerinnen oder Spieler zur Verfügung stellt.

(3) Virtuelle Automatenspiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sind keine Bankhalterspiele.

§ 9 **Erlaubnispflicht**

(1) Ein Online-Casinospiel darf nur veranstaltet werden, wenn das konkrete Spiel von der Konzessionsbehörde auf Antrag erlaubt worden ist (Spielerlaubnis). Spielerlaubnisse können mit der Konzession verbunden werden.

(2) Mit dem Antrag sind die beabsichtigten Teilnahmebedingungen, die Spielregeln und eine Beschreibung der beabsichtigten bildlichen Darstellung einzureichen. Außerdem muss ein Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften eingereicht werden. Die Spielerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass das Spiel den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft oder eine Vorschrift dieses Gesetzes der Veranstaltung entgegenstehen würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die Besorgnis aus der bildlichen Darstellung des Spiels oder der im Spiel verwendeten Musik oder Töne ergibt, insbesondere, wenn sich diese an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält oder solche Aussagen suggeriert.

(3) Nach Erteilung einer Spielerlaubnis sind Änderungen der Teilnahmebedingungen, der Spielregeln und nicht ganz unerhebliche Änderungen der bildlichen Darstellung der Konzessionsbehörde spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen. Wesentliche Änderungen der Teilnahmebedingungen und der Spielregeln bedürfen der Erlaubnis der Konzessionsbehörde, auf die Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist. Bedarf die Änderung keiner Erlaubnis, kann die Konzessionsbehörde die Veranstaltung eines geänderten Online-Casinospiels untersagen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann. Unterbleibt eine nach Satz 1 erforderliche Anzeige oder wird ein geändertes Online-Casinospiel vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder ohne eine nach Satz 2 erforderliche Erlaubnis veranstaltet, handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel.

(4) Die Konzessionsbehörde kann die Spielerlaubnis jederzeit widerrufen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann. Sie kann die Spielerlaubnis ändern und nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen, welche den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder der Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes dienen.

(5) In der Spielerlaubnis sind die Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers pro Spiel nach pflichtgemäßem Ermessen der Konzessionsbehörde zu begrenzen. Stehen die vorgesehenen Spielregeln einer Begrenzung der Einsätze entgegen, sind ähnlich wirksame Begrenzungen, wie etwa die Begrenzung des der Spielerin oder dem Spieler während eines Spiels maximal zur Verfügung stehenden Betrages, festzulegen. Die Begrenzungen nach den Sätzen 1 und 2 sollen so gewählt werden, dass die maximal möglichen Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers pro Spiel wesentlich geringer sind als die in den Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen maximal möglichen Einsätze.

§ 10 Boni und Rabatte

Boni und Rabatte sind gesondert zu beantragen und müssen von der Konzessionsbehörde genehmigt werden.

§ 11 Verbot des parallelen Spiels

(1) Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber dürfen zur Sicherstellung des Verbots nach § 6h Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 derselben Spielerin oder demselben Spieler zur gleichen Zeit nur die Teilnahme an einem öffentlichen Glücksspiel ermöglichen. Dies gilt auch für das Spielen desselben Spiels.

(2) Spielerinnen und Spielern darf nur ein Spiel zur gleichen Zeit angezeigt werden, es sei denn, es besteht an keinem der angezeigten Spiele eine Teilnahmemöglichkeit.

§ 12 Verbot des Punktspiels und der automatischen Einsatzleistung

(1) Einsätze dürfen nur in Euro und Cent erfolgen, Gewinne nur in Euro und Cent ausgewiesen werden. Werden Chips verwendet, müssen diese einen festen, im Voraus in den jeweiligen Teilnahmebedingungen durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber festgelegten Gegenwert in Euro und Cent haben. Die Umrechnung von Geldbeträgen in andere Währungen, Punkte oder sonstige Einheiten vor, während oder nach dem Spiel oder als Ergebnis des Spiels ist unzulässig.

(2) Einsätze dürfen nur infolge einer entsprechenden Erklärung der Spielerin oder des Spielers geleistet werden, die erst nach Beendigung des jeweils vorherigen Spiels oder im Falle mehrerer Setzrunden innerhalb eines Spiels nach Beendigung der vorherigen Setzrunde abgegeben werden darf.

(3) Die Konzessionsbehörde kann in der Spielerlaubnis auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben, wenn dies zur Durchführung des Spiels entsprechend der vorgesehenen Spielregeln und zur Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwingend erforderlich ist.

§ 13

Virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen

(1) Eine Spielerlaubnis darf nur für virtuelle Nachbildungen der in § 8 Absatz 1 ausdrücklich aufgeführten Spiele und von anderen Bankhalterspielen, die in einer Spielbank in Deutschland angeboten werden oder genehmigt sind, erteilt werden. Geringfügige Abweichungen von den Spielregeln des nachgebildeten Spiels, welche der Umsetzung der Nachbildung geschuldet sind, stehen der Erteilung der Spielerlaubnis nicht entgegen.

(2) In der Spielerlaubnis ist für jedes Spiel eine Mindestspieldauer vorzusehen, die an den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unter Berücksichtigung der üblichen Dauer eines Spiels in der Spielbank und der Besonderheiten des Spielens ohne menschliche Croupière oder menschlichen Croupier festzulegen ist und 5 Sekunden je erforderlicher Einsatzleistung der Spielerin oder des Spielers nicht unterschreiten darf. Die Mindestspieldauer findet Anwendung, wenn nur eine Spielerin oder ein Spieler am selben virtuellen Tisch spielt. Spielen mehrere Spielerinnen oder Spieler am selben Tisch, kann in der Spielerlaubnis eine Mindestspieldauer vorgesehen werden.

§ 14

Live-Übertragungen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen

(1) Eine Live-Übertragung von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn eine audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung aus den Räumlichkeiten einer nach dem Spielbankgesetz NRW konzessionierten Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen über das Internet erfolgt und die Spielerin oder der Spieler über das Internet Einsätze für ein Bankhalterspiel leisten kann, bei dem die Entscheidung über den Gewinn von einem zukünftigen Ereignis in der Spielbank abhängt. Die Einsatzleistung kann sich sowohl auf ein zukünftiges Ereignis beziehen, welches sowohl für die Spielerinnen und Spieler in der Spielbank als auch im Internet gleichermaßen maßgeblich ist als auch auf ein Ereignis, welches nach den Spielregeln ausschließlich für eine Spielerin oder einen Spieler oder mehrere Spielerinnen oder Spieler im Internet maßgeblich ist.

(2) Veranstalterin oder Veranstalter des Online-Casinospiels ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz. Maßgeblich für die Teilnahme über das Internet sind die in der Spielerlaubnis festgelegten Spielregeln einschließlich der Begrenzungen nach § 9 Absatz 5.

(3) Eine Spielerlaubnis für Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen ist zu versagen, wenn

1. der Betrieb der Spielbank durch die Veranstaltung der Live-Übertragung nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
2. die Aufgabenwahrnehmung der Finanzaufsicht nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
3. Rechte der Spielgäste in der Spielbank nicht gewahrt werden oder
4. im Falle der gemeinsamen Teilnahme von Spielerinnen und Spielern in der Spielbank und über das Internet an derselben Spieldurchführung die Chancengleichheit der Spielerinnen und Spieler insbesondere durch unterschiedliche Wahrnehmungsmöglichkeiten beeinflusst sein könnte.

(4) Die Einsatzleistung über das Internet darf in der Spielbank nicht durch das Platzieren von Geld, Spielchips, Jetons oder ähnlichen Gegenständen kenntlich gemacht werden, welche in der Spielbank die Einsatzleistung darstellen oder kennzeichnen.

(5) Die Veranstaltung der Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank darf nur zu den Öffnungszeiten der Spielbank und nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW in der Spielbank erfolgen.

(6) Der Einsatz erfolgt ausschließlich von der Spielerin oder dem Spieler an die Veranstalterin oder den Veranstalter und die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich von der Veranstalterin oder dem Veranstalter an die Spielerin oder den Spieler. Beträge, welche die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 7 erhält, gelten als Vergütung für die Durchführung des Spiels. Diese Vergütung ist dem Bruttospielertrag nach § 19 Absatz 3 des Spielbankgesetzes NRW bei der Spielbank, aus welcher die Übertragung erfolgt, hinzuzurechnen und von dem Bruttospielertrag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 abzuziehen.

(7) Die Erteilung einer Spielerlaubnis für Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen setzt ferner voraus, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber einen Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Spielbank vorlegt, in dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind. Insbesondere ist zu regeln, welche Vorkehrungen zur Einhaltung des Absatzes 3 Nummer 1 bis 4 im laufenden Betrieb zu treffen sind. Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank ist nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages verpflichtet. Reichen die vertraglichen Vereinbarungen nicht aus, um die Einhaltung der Absätze 3 bis 6 zu gewährleisten, ist die Spielerlaubnis zu versagen. Jede beabsichtigte Vertragsänderung ist der Konzessionsbehörde anzuzeigen. Sofern die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zugleich Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber nach § 3 des Spielbankgesetzes NRW ist, tritt an Stelle des Vertrages ein Betriebskonzept.

(8) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Absätzen 1 bis 7 bestimmen.

§ 15

Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen

(1) Eine Live-Übertragung von Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn eine audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung aus den Räumlichkeiten erfolgt, die nicht zu einer nach dem Spielbankgesetz NRW konzessionierten Spielbank gehören, und die Spielerin oder der Spieler über das Internet Einsätze für ein in diesen Räumlichkeiten durchgeführtes Glücksspiel leisten kann. Eine Spielerlaubnis darf nur für Bankhalterspiele erteilt werden, welche mit Ausnahme von unwesentlichen Abweichungen Bankhalterspielen entsprechen, die in einer Spielbank in Deutschland angeboten werden oder genehmigt sind.

(2) Die Räumlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 müssen in Nordrhein-Westfalen liegen. Aus ihnen darf die Übertragung nur erfolgen, wenn diese Nutzung der Räumlichkeiten zu diesem Zweck von der Konzessionsbehörde erlaubt worden ist. Einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber darf eine Erlaubnis für höchstens zwei Standorte erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit der Konzession verbunden werden. Als ein Standort gilt ein Gebäude oder Gebäudekomplex oder gelten mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe liegende Gebäude oder Gebäudekomplexe. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Standort nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung von Online-Casinospielen geeignet ist oder eine ordnungsgemäße Aufsicht an diesem Standort nicht sichergestellt werden kann. Jeder Standort darf nur von einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber genutzt werden.

(3) Die Anwesenheit von Personen, die nicht der Durchführung der genehmigten Spiele dienen, oder die sich nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zulässigerweise in den Räumlichkeiten aufhalten, ist verboten. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, um eine Anwesenheit zu verhindern. Sobald sie oder er Kenntnis von der Anwesenheit unberechtigter Personen erhält, hat sie oder er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

(4) Eine Teilnahme an den in den Räumlichkeiten nach Absatz 1 durchgeführten Spielen ist nur über das Internet zulässig. Eine Teilnahme von Personen, welche sich in den Räumlichkeiten befinden, ist verboten. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, um in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Spielteilnahme zu verhindern. Sobald sie oder er Kenntnis von derartigen Spielteilnahmen erhält, hat sie oder er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

(5) Der Glücksspielaufsicht und den von dieser beauftragten Dritten ist auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten nach Absatz 1 zu gewähren. Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(6) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Belegenheit, Ausstattung und Überwachung der anderen Räumlichkeiten im Sinne von Absatz bestimmen.

Teil 4 Glücksspielaufsicht

§ 16 Aufsicht

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber aus. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die von Online-Casinospielen ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Online-Casinospiele geltenden Rechtsvorschriften und die in der Konzession enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Des Weiteren ist die Aufsicht zuständig für Maßnahmen im Fall der unerlaubten Werbung für nach diesem Gesetz erlaubter Online-Casinospiele. § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist neben den Maßnahmen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 insbesondere berechtigt

1. den gesamten Betrieb der Online-Casinospiele zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Online-Casinospiele dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers einzusehen und
3. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Software-Upgrades, von seiner Zustimmung und gegebenenfalls von einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, auf Kosten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, abhängig zu machen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann ferner jederzeit

1. unverzügliche Auskunft über den gesamten Betrieb verlangen,
2. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen,
3. Spieltische, technische Anlagen und Teile hiervon außer Betrieb nehmen oder versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geräte nicht ordnungsgemäß funktionieren und
4. bei eingesetzter Software entsprechend der Nummer 3 handeln.

(4) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(5) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 17

Safe-Server, Verwaltungsvereinbarung mit einem anderen Land oder der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

(1) Die Auswertung der auf dem Safe-Server nach § 6i Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorhandenen Daten obliegt vorbehaltlich der folgenden Absätze der nach § 16 zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Auswertung kann aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung durch eine Behörde oder Einrichtung eines anderen Landes, insbesondere durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, erfolgen. In der Verwaltungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass die nach § 16 zuständige Behörde

1. regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, geeignete Auswertungsberichte erhält und
2. jederzeit Auswertungen und Informationen anfordern oder selbst erstellen kann, die geeignet sind, die Aufsicht über die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber auch in Bezug auf einzelne nach § 9 Absatz 1 erlaubte Spiele auszuüben.

In der Verwaltungsvereinbarung sind die Kostenerstattungen an die die Auswertung durchführende Stelle zu regeln.

(3) Zuständigkeiten nach diesem Gesetz werden von einer Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 2 nicht berührt. Für Maßnahmen der Glücksspielaufsicht bleibt die nach § 16 zuständige Behörde zuständig. Ein Übergang der Fachaufsicht auf Behörden des anderen Landes ist damit nicht verbunden.

§ 18 Mitteilungspflicht

Die für die Glücksspielaufsicht und für die Erteilung der Konzessionen zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.

Teil 5 Steuern

§ 19 Steuergegenstand

(1) Im Internet angebotene Online-Casinospiele unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die Spielerin oder der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt. Erfolgt die Spielteilnahme an einem Online-Casinospiel über ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 an einem im Inland auf Grundlage des § 22c Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erlaubten Angebot, gelten die Handlungen als in dem Land der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen, welches das Online-Casinospiel selbst veranstaltet, erlaubt oder konzessioniert hat.

(2) Online-Casinospiele im Sinne des Absatzes 1 sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet.

§ 20 Bemessungsgrundlage

(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Bruttospielertrag. Bruttospielertrag ist der Betrag, um den der Spieleinsatz den Gewinn der Spielerinnen und Spieler übersteigt, der diesen nach den Spielregeln zusteht.

(2) Spielverluste eines Spieltags werden mit den Bruttospielerträgen des laufenden Kalendermonats verrechnet.

§ 21 Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt 30 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 20. Die Online-Casinospielsteuer erhöht sich für den Teil der Bruttospielerträge, der 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigt, auf 55 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 20.

§ 22 Anrechnung

Auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen ermäßigt sich die Online-Casinospielsteuer nach § 21 um die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Nordrhein-Westfalen bedingt sind. Ergeben sich Umsatzsteuererstattungen, sind

diese bei der Ermäßigung der Online-Casinospielsteuer von den zu berücksichtigenden Umsatzsteuerbeträgen nachfolgender Anmeldezeiträume abzuziehen.

§ 23

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne des Teils 5 dieses Gesetzes ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 24

Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Anmeldezeitraums, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 25

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldezeitraum) anzumelden.

(2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat für die Online-Casinospielsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(3) In den Fällen des § 22 hat die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner als Anlage zur Steueranmeldung neben einem Nachweis über die im Anmeldezeitraum entrichtete und anzurechnende Umsatzsteuer, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Nordrhein-Westfalen bedingt ist, auch eine Aufstellung einzureichen, aus der sich deren betragsmäßige Ermittlung ergibt.

§ 26

Steuerliche Beauftragte oder Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat sie oder er der zuständigen Finanzbehörde eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter kann sein, wer ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen deren oder dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die oder der, soweit sie oder er nach dem Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in den § 24 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 19 neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27 Aufzeichnungspflichten

(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 26 benannt, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser oder diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift der Spielerin oder des Spielers,
2. Bruttospielertrag,
3. Höhe der Steuer,
4. Höhe der entrichteten und anzurechnenden Umsatzsteuer (§ 22) und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder gänzlich selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 28 Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Das örtlich zuständige Finanzamt für die Besteuerung von Online-Casinospielen wird durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestimmt.

§ 29 Besteuerungsverfahren

(1) Bei der Zahlung der Online-Casinospielsteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(2) Wird die Online-Casinospielsteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 30

Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Wer ein Online-Casinospiel im Sinne des § 19 veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs,
5. Art des Angebots der Online-Casinospiele (virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und beziehungsweise oder Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet) und
6. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(2) Ist eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 26 bestellt worden, ist diese oder dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich zu benennen.

§ 31

Anwendung der Abgabenordnung

Für die Online-Casinospielsteuer gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke

Die Finanzbehörde kann die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten auf Ersuchen gegenüber einer nationalen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren oder verwerten, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

§ 33

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen und deren Angestellte oder Beauftragte sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung nach § 196 der Abgabenordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

§ 34 Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Online-Casinospielsteuer ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Online-Casinospiels stehen.

§ 35 Verwendung der Mittel

Die Online-Casinospielsteuer ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für Maßnahmen der Spielsuchtprävention und die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele.

Teil 6 Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 nicht jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Online-Casinospielen maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigt,
2. gegen eine aufgrund von § 3 Absatz 4 in der Konzession erlassene Nebenbestimmung verstößt,
3. entgegen der Vorgaben aus § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Sozialkonzept nicht vorlegt, nicht umsetzt oder nicht evaluiert, weiterentwickelt oder unternehmensunabhängig überprüfen lässt,
4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
5. nicht zugelassene Glücksspiele nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 veranstaltet,

6. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht sicherstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 vor der Inbetriebnahme eines neuen Online-Casinospiels nicht durch geeignete Tests sicherstellt, dass das Spiel auf der Spielplattform korrekt funktioniert,
8. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 nicht sicherstellt, dass der Glücksspielaufsicht oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zutritt zu allen Räumen, aus denen Live-Übertragungen erfolgen, gewährt wird,
9. entgegen § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gesperrte Spielerinnen oder Spieler am Spielbetrieb teilnehmen lässt,
10. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 ohne vorherigen Antrag bei der Konzessionsbehörde eine Konzession überträgt oder zur Ausübung einer Dritten oder einem Dritten überlässt,
11. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 oder 2 das Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise das vertragliche Verhältnis nicht beendet,
12. entgegen § 5 Absatz 2 Online-Casinospiele solchen Personen anbietet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben,
13. entgegen § 5 Absatz 3 ohne Antrag bei der Konzessionsbehörde ein von § 5 Absatz 2 abweichendes Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession anwendet,
14. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Online-Casinospiele eingesetzt werden, für die vor der Inbetriebnahme ein Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften bei der Konzessionsbehörde eingereicht wird,
15. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Änderungen der Teilnahmebedingungen, der Spielregeln und nicht ganz unerhebliche Änderungen der bildlichen Darstellung nicht oder nicht rechtzeitig der Konzessionsbehörde anzeigt,
16. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 ohne Erlaubnis eine wesentliche Änderung der Teilnahmebedingungen oder der Spielregeln vornimmt,
17. entgegen der nach § 9 Absatz 5 Satz 1 von der Konzessionsbehörde bestimmten Begrenzungen der Einsätze höhere Einsätze zulässt,
18. entgegen § 10 ohne Genehmigung Boni oder Rabatte gewährt,
19. entgegen § 12 Absatz 1 Einsätze nicht nur in Euro und Cent erfolgen lässt oder Gewinne nicht nur in Euro und Cent ausweist,
20. entgegen der nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in der Spielerlaubnis festgelegten Mindestspieldauer eine geringere Spieldauer dem Online-Casinospiel zugrunde legt,
21. entgegen § 14 Absatz 5 Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank außerhalb der Öffnungszeiten der Spielbank oder bei Abwesenheit der Finanzaufsicht nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW in der Spielbank durchführt,
22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Übertragungen aus Räumlichkeiten vornimmt, für die keine Genehmigung der Konzessionsbehörde erteilt worden ist,
23. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 eine Teilnahme an den in den Räumlichkeiten nach § 15 Absatz 1 durchgeführten Spielen von Personen, welche sich in den Räumlichkeiten befinden, zulässt,
24. entgegen § 15 Absatz 5 oder § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Glücksspielaufsicht oder einer von dieser beauftragten Person den Zutritt zu einem Raum, der der Veranstaltung von Online-Casinospielen dient, verwehrt,
25. beauftragten Person die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen verwehrt,
26. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 eine erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Software-Upgrades, ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder ohne Vorlage eines von der Aufsichtsbehörde geforderten Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle vornimmt,
27. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Aufsichtsbehörde keine Auskunft über den Betrieb erteilt oder

28. nach § 16 Absatz 3 Nummer 3 Spieltische, technische Anlagen und Teile hiervon, die außer Betrieb genommen oder versiegelt worden sind, wieder in Betrieb nimmt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 und 3 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. § 17 Absatz 4 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Dieses ist auch die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Falle von Verstößen durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber im Zusammenhang mit dem Angebot von Online-Casinospielen und im Falle von Verstößen im Zusammenhang mit der Werbung hierfür.

§ 37

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, welche Nachweise das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium anfordern darf, um die Zuverlässigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und die Sachkunde im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 zu prüfen.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und nähere Vorschriften zu erlassen darüber

1. welche zusätzlichen allgemeinen Anforderungen an die zu erlaubenden Glücksspiele, die als Online-Casinospiele angeboten werden sollen, in technischer und glücksspielrechtlicher Sicht zu stellen sind,
2. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erforderlich sind,
3. welche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes von Beschäftigten und von Besucherinnen und Besuchern in der Spielbank im Rahmen des § 14 zu treffen sind,
4. welche Anforderungen an die Auswahl und die Qualifikation des mit dem Spielbetrieb in anderen Räumlichkeiten zur Live-Übertragung im Sinne von § 15 betrauten Personals einschließlich der leitenden Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3, die für den Bereich der Live-Übertragung aus anderen Räumlichkeiten verantwortlich sind,
5. welche Anforderungen an die Bauart und an etwaige elektronische Komponenten eingesetzter mechanischer und elektronischer Spielgeräte und Spieltische, an am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten, an die technische Überwachung sowie an den Spielbetrieb in anderen Räumlichkeiten zur Live-Übertragung im Sinne von § 15 zu stellen sind,

6. welche Anforderungen an die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zum Schutz vor externen oder internen Manipulations- und Betrugsversuchen zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich der IT-Komponenten und der Programme, die für die virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen im Sinne von § 13 eingesetzt werden,
7. welche Anforderungen an die Inbetriebnahme neuer Online-Casinospiele, IT-Komponenten und Software Updates zu stellen sind, insbesondere wie und durch wen die Funktionsfähigkeit und die Manipulationssicherheit geprüft wird und wie das Verfahren zur Inbetriebnahme ablaufen soll,
8. welche Anforderungen an die eingesetzten IT-Komponenten, und Software Programme zu stellen sind, in welchen Zeiträumen durch wen Kontrollen zu erfolgen haben, sowie welche Qualifikation an die Prüforganisation zu stellen sind,
9. wie und mit welchen Sicherheitsvorkehrungen die Gewinne, Verluste sowie Ein- und Auszahlungen der Spielerinnen und Spieler in Zusammenhang mit den Online-Casinospielen auf dem Spielerkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verbucht werden,
10. welche Anforderungen an den Safe-Server nach § 6i Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu stellen sind,
11. welche Anforderungen an den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 5 Absatz 2 zu stellen sind und
12. dass die Erwerberin oder der Erwerber über eine Innenrevision verfügen muss, welche Aufgaben diese hat und welche Anforderungen an die Innenrevision und die darin beschäftigten Personen zu stellen sind.

(3) Die Verordnungsermächtigungen für das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium in § 14 Absatz 8, § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 5 und die Verordnungsermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium in § 28 bleiben unberührt.

§ 38 Medienaufsicht

Die Vorgaben des Medienstaatsvertrages vom 14. bis zum 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 39 Berichts- und Evaluationspflicht

Dieses Gesetz ist in seinen wesentlichen Inhalten von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fortlaufend zu evaluieren. Dem Landtag ist hierüber in der Regel alle fünf Jahre, mindestens aber einmal in jeder Legislaturperiode, Bericht zu erstatten.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben unter dem 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet. § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 22c des Staatsvertrages ermöglicht es den Ländern innerhalb des vom Staatsvertrag vorgegebenen Regulierungsrahmens, Online-Casinospiele in ihrem Hoheitsgebiet zu veranstalten oder Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu erteilen.

Online-Casinospiele sind nach § 3 Absatz 1a GlüStV 2021 virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet. Gemeint sind insbesondere Spiele wie Roulette, Black Jack und Baccara und Poker-Varianten, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst mitspielt und daher ein zufallsbedingtes Risiko trägt (Erläuterungen zum GlüStV 2021, Seite 23 f.). Keine Online-Casinospiele sind virtuelle Automatenspiele, also Nachbildungen von Automatenspielen im Internet, und die Varianten des Online-Pokerspiels, welche ausschließlich zwischen natürlichen Personen gespielt werden. Hierfür sind jeweils bundesweite Erlaubnismodelle vorgesehen.

Für die landesrechtliche Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen gibt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 einen Rahmen aus unmittelbar anwendbaren Vorschriften und Rahmenregelungen vor. Entscheidet sich ein Land dazu, ein Angebot von Online-Casinospielen für sein Hoheitsgebiet zuzulassen, finden neben den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 insbesondere folgende wesentliche Vorgaben des Staatsvertrages unmittelbare Anwendung (vgl. § 2 Absatz 9 GlüStV 2021):

- Die Teilnahme darf nur über ein **Spielkonto** im Sinne des § 6a GlüStV 2021 erfolgen. Bei der Einrichtung des Spielkontos und danach in regelmäßigen Abständen haben Anbieterinnen und Anbieter die persönlichen Angaben der Spielerin oder des Spielers zu verifizieren (z.B. durch technische Verfahren wie Post- oder Video-Identifizierung). Hierdurch wird in Verbindung mit Maßnahmen zur Sicherung des Zugriffs auf das Spielkonto (z.B. über ein Passwort) zugleich der **sichere Ausschluss Minderjähriger** (§ 4 Absatz 3, Absatz 5 Nummer 1, § 6e Absatz 1 GlüStV 2021) sowie der **Ausschluss gesperrter Spielerinnen oder Spieler** sichergestellt (§ 4 Absatz 5 Nummer 1, § 8 GlüStV 2021). Die Veranstaltung darf auch im Übrigen nicht den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderlaufen.
- Auch Online-Casinospiele sind an das **Spielersperrsystem** (§§ 8 bis 8c und 23 GlüStV 2021) anzuschließen. Veranstalterinnen und Veranstalter haben vor Spielbeginn die Sperrdatei abzufragen und gesperrte Spielerinnen oder Spieler, die sich selbst anbieterübergreifend haben sperren lassen oder gesperrt worden sind, vom Spiel auszuschließen. Zudem besteht für Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen die Pflicht, Sperranträge entgegenzunehmen und Spielerinnen oder Spieler, von denen sie annehmen müssen, spielsuchtgefährdet oder überschuldet zu sein oder dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, zu sperren (§ 8a Absatz 1 GlüStV 2021) und eine für Spielerinnen oder Spieler unmittelbar aktivierbare Kurzzeitsperre von 24 Stunden anzubieten (§ 6i Absatz 3 GlüStV 2021). Sperranträge können auch online gestellt werden und sind niedrigschwellig anzubieten.

- Online-Casinospiele unterliegen zudem der **anbieterübergreifenden Selbstlimitierung** nach § 6c GlüStV 2021 zur Vermeidung von übermäßigen Ausgaben für Glücksspiele. Spielerinnen oder Spieler haben sich selbst eine individuelle, anbieterübergreifende Grenze für den Betrag zu setzen, den sie monatlich auf die auf ihren Namen lautenden Spielkonten bei Glücksspielanbieterinnen oder -anbietern einzahlen können. Die Höhe des von der Spielerin oder von dem Spieler selbst festzulegenden Limits ist grundsätzlich auf maximal 1.000 Euro beschränkt.
- Aufgrund der besonderen Gefahren, die sich auch aus der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Glücksspielangebote im Internet ergeben können, findet auch das **Verbot des parallelen Spiels** nach § 6h GlüStV 2021 unmittelbare Anwendung auf Online-Casinospiele. Das Verbot dient insbesondere dazu, dass spieterschützende Beschränkungen des Staatsvertrages (z.B. Wartefristen oder Mindestspieldauern) nicht umgangen werden können und wird durch die Aktivitätsdatei umgesetzt.
- Daneben unterliegen auch Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen strengen **Informations- und Aufklärungspflichten**. Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Aufklärung über Suchtgefahren, Hinweise zu anbieterunabhängigen Suchtberatungsstellen und Hinweise zu den Spielregeln und Gewinnaussichten sowie Informationen zum bisherigen Spielverhalten der jeweiligen Spielerin oder des jeweiligen Spielers (vgl. §§ 6d und 7 GlüStV 2021 sowie § 6e Absatz 4 und 5 GlüStV 2021). Zudem muss alle 60 Minuten ein Hinweis auf die bereits vergangene Spielzeit angezeigt werden (§ 6h Absatz 7 GlüStV 2021, sog. „Reality Check“).
- Zur Verringerung der Gefahren des Glücksspielangebotes haben Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen daneben ein **Sozialkonzept** zu entwickeln (§ 6 GlüStV 2021), welches an die besonderen Bedingungen des Internets angepasst sein muss (§ 4 Absatz 5 Nummer 4 GlüStV 2021). Darin ist auch der Umgang mit dem verpflichtend zu implementierenden anbieterbezogenen **System zur Spielsuchtfrüherkennung** (§ 6i Absatz 1 GlüStV 2021) näher zu beschreiben. Das Sozialkonzept ist im Rahmen der Erlaubniserteilung von der zuständigen Behörde zu überprüfen und ständig weiterzuentwickeln.
- Für Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen gelten die **Werbebeschränkungen** nach § 5 GlüStV 2021, welche in der Konzession zu ergänzen und ggf. zu konkretisieren sind. Insbesondere ist danach Werbung im Internet und im Fernsehen zwischen 6 und 21 Uhr unzulässig. Zudem darf sich Werbung nicht an Minderjährige richten, nicht irreführen und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme darstellen. Zur Verringerung der Gefahren durch „Influencer-Marketing“ werden die zulässigen Vergütungsmodelle für Werbung im Internet durch § 5 Absatz 6 Satz 1 GlüStV 2021 eingeschränkt.
- Technischen Manipulationen der Spiele und damit der Betrugsgefahr ist unter anderem durch eine Prüfung der eingesetzten Zufallsgeneratoren durch Sachverständige vorzubeugen (§ 6e Absatz 2 GlüStV 2021). Zudem ist ein **IT-Sicherheitskonzept** zu erstellen und zu befolgen, welches auch den Schutz der personenbezogenen Daten der Spielerinnen und Spieler zu umfassen hat (§ 6f GlüStV 2021).

- Der Überwachung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in technischer Hinsicht dient insbesondere der nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 verpflichtend vorzuhaltende **Safe-Server**. Über ihn erhält die Aufsichtsbehörde Zugriff auf sämtliche Daten in pseudonymisierter Form und kann diese auswerten und so etwa die Einhaltung der Spielregeln und des Teilnahmeverbots Minderjähriger kontrollieren und beispielsweise prüfen, ob die Abfrage der Spielersperrdatei und der Limitdatei tatsächlich erfolgt ist.
- Daneben finden unter anderem das **Kreditverbot** (§ 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV 2021), die **Pflicht zur Trennung der verschiedenen Glücksspielangebote** in gesonderte Bereiche der Internetdomain (§ 4 Absatz 5 Nummer 5 GlüStV 2021) und die Pflicht, die den Spielerinnen oder Spielern zustehenden Geldbeträge auf den Spielkonten getrennt von Eigenmitteln der Veranstalterin oder des Veranstalters zu verwalten und Auszahlungen auf Anforderung unmittelbar vorzunehmen (§ 6b GlüStV 2021), unmittelbare Anwendung.

Spielersperrdatei, Aktivitätsdatei und Limitdatei werden länderübergreifend zentral geführt. Auch für Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen besteht daher bereits aufgrund des Staatsvertrages die Pflicht, sich an diese Dateien anzuschließen und diese entsprechend den Vorgaben des Staatsvertrages abzufragen.

Handlungsmöglichkeiten der Glücksspielaufsicht bestimmen sich nach § 9 GlüStV 2021, welche jedoch durch die Bestimmungen der Länder erweitert werden können und durch dieses Gesetz auch erweitert werden (vgl. § 16). Neben den in § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 beschriebenen Maßnahmen kann die Glücksspielaufsicht insbesondere Testspiele nach § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 durchführen, um die Einhaltung der Regulierungsvorgaben des Staatsvertrages und dieses Gesetzes zu überprüfen.

Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen den einzelnen Ländern. **§ 22c GlüStV 2021 enthält jedoch bestimmte Rahmenvorgaben** für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Länder.

Nach § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 dürfen die Länder Online-Casinospiele, wenn sie sich dafür entscheiden, diese zuzulassen, entweder selbst bzw. durch vom Land beherrschte Gesellschaften betreiben oder Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erteilen. Werden Konzessionen erteilt, ist deren Anzahl höchstens auf die Anzahl der Spielbankkonzessionen, welche nach dem jeweiligen Landesrecht am 17. Januar 2020 vergeben werden konnten, zu begrenzen. Außerdem sind die Konzessionen zu befristen.

Für Nordrhein-Westfalen folgt aus der Anknüpfung an das Spielbankrecht mit Stand 17. Januar 2020, dass auf die Anzahl der nach dem Spielbankgesetz NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) in der am 17. Januar 2020 anwendbaren Fassung (im Folgenden: SpielbG NRW a.F.) erteilbaren Spielbankkonzessionen abzustellen ist. Auf das neue Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) kommt es nicht an. Nach § 2 Absatz 2 SpielbG NRW a.F. konnten bis zu fünf Spielbanken zugelassen werden. Eine Einschränkung dahingehend, dass diese Konzessionen nur einer Betreibergesellschaft erteilt werden durften, enthielt das SpielbG NRW a.F. nicht. Für die staatsvertragliche Begrenzung der Anzahl der Online-Casinospiel-Konzessionen nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 folgt daraus, dass in Nordrhein-Westfalen bei einer Entscheidung für ein Konzessionsmodell vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen des Landesgesetzgebers bis zu fünf Online-Casinospiel-Konzessionen erteilt werden dürfen.

II. Wesentliche Ziele und Inhalte dieses Gesetzes

In Nordrhein-Westfalen soll vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein erlaubtes Angebot von Online-Casinospielen geschaffen werden. Die in der Bevölkerung bestehende Nachfrage nach einem derartigen Spielangebot soll in einen erlaubten Markt kanalisiert werden, um Spielerinnen und Spieler, die andernfalls weiterhin bei Schwarzmarktanbieterinnen und -anbietern aus dem Ausland spielen würden, durch Regulierungsvorgaben vor Betrugs- und Manipulationsgefahren sowie vor besonders suchtanreizenden Spielgestaltungen und Werbemaßnahmen zu schützen. Durch die Kanalisierung der Spielerinnen und Spieler in den legalen Markt kann dem Schwarzmarkt zudem die finanzielle Grundlage entzogen werden.

Analog zum Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) wird auf eine Begrenzung auf staatliche Anbieterinnen und Anbieter verzichtet. Ebenso wie im Spielbankenbereich besteht hier ein Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, welche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Grundrechte und europarechtlichen Grundfreiheiten zur Sicherung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Bezug auf die einzelnen Spielformen ergriffen werden. Die Ermöglichung der Erteilung von Konzessionen an private Anbieterinnen und Anbieter unter inhaltlichen Regulierungsvorgaben und unter Sicherstellung einer staatlichen Aufsicht stellt dabei aus Sicht der Rechte der Anbieterinnen und Anbieter ein milderes Mittel gegenüber einem Totalverbot oder einem Staatsmonopol dar.

Dennoch müssen die Gefahren, die der Bevölkerung und den Spielerinnen und Spielern durch das Glücksspiel drohen, durch effektive, gesetzlich geregelte Maßnahmen sowie durch umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten begrenzt werden. Neben den inhaltlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dient hierzu insbesondere die Begrenzung der Anzahl der erteilbaren Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen auf höchstens fünf Konzessionen. Diese Beschränkung dient der Verringerung der Spielsuchtgefahren durch Reduktion der Verfügbarkeit der Glücksspiele und durch Reduktion des Wettbewerbs zwischen den Anbieterinnen und Anbietern, sowie der Sicherstellung einer insbesondere zur Minimierung von Betrugs- und Manipulationsgefahren erforderlichen besonders intensiven Aufsicht über die Anbieterinnen und Anbieter, welche bei einer größeren Anzahl an Konzessionen nicht möglich wäre.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht es einem Mitgliedstaat, der das Ziel verfolgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern, u.a. grundsätzlich frei, eine Erlaubnisregelung zu schaffen und dabei Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der zugelassenen Veranstalter vorzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 -Carmen Media, Rn. 84 unter Verweis auf Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a., Rn. 53; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 41 f.). Zwar kann das Angebot über das Internet ohne zeitliche Beschränkungen und ortsunabhängig wahrgenommen werden, jedoch soll die Wahrnehmung nur bei einer geringen Zahl an Veranstalterinnen und Veranstaltern in Nordrhein-Westfalen möglich sein, um hierdurch die Verfügbarkeit von Online-Casinospielen, denen eine besonders suchtanreizende Wirkung zugeschrieben wird, zu reduzieren. Die Reduktion der Verfügbarkeit wird dabei insbesondere dadurch erreicht, dass Spielerinnen und Spieler nicht z.B. bei jeder Veranstalterin oder jedem Veranstalter von virtuellen Automaten-spielen oder von Online-Poker-Spielen auch die Möglichkeit haben, Bankhalterspiele wahrzunehmen. Vielmehr werden sie sich bewusst für einen der höchstens fünf Anbieter entscheiden müssen. Hierdurch wird insbesondere die Griffnähe von Online-Casinospielen reduziert.

Zur Reduktion des Suchtpotenzials trägt zudem die Verringerung des Wettbewerbs zwischen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Online-Casinospielen bei, die – anders als in einem unbegrenzten Erlaubnismodell – nur mit wenigen Konkurrenten um das für die Spielerin oder den Spieler attraktivste Angebot konkurrieren und deshalb einen geringeren Anreiz als in einem Erlaubnismodell haben, besonders attraktive und suchtanreizende Spielformen anzubieten und auch nicht verstärkte Werbeaktivitäten durchzuführen brauchen, um einen für sie auskömmlichen Marktanteil sicherzustellen (vgl. die Erwägungen in EuGH, Urteil vom 19.12.2018, Rs. C-375/17, Rn. 48; Urteil vom 30.4.2014, Pfleger u. a., C-390/12, Rn. 46; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, 1 BvR 1054/01, Rn. 113).

In diesem Zusammenhang ist unter anderem das Marktvolumen für Online-Casinospiele in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Bei Erteilung von mehr als fünf Konzessionen wäre zu befürchten, dass das Angebot für einzelne Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber nur wirtschaftlich darstellbar wäre, wenn besondere Anreize für Spielerinnen und Spieler zu übermäßigen Ausgaben in Form bestimmter Spielgestaltungen oder durch Werbemaßnahmen führen würden. Die Begrenzung auf fünf Konzessionen wirkt dem insofern entgegen, als die bestehende Nachfrage ausreichen dürfte, dass alle Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber trotz der erforderlichen Aufwendungen zur Befolgung der Regulierungsvorgaben und zur Gewährleistung des Spielerschutzes ein wirtschaftliches Angebot betreiben können.

Die starke Limitierung der Anzahl der Konzessionen führt zudem zu einer besseren Funktionsfähigkeit des verpflichtend einzusetzenden Systems zur Früherkennung einer Spielsuchtgefährdung (§ 6i Absatz 1 GlüStV 2021), da eine Spielerin oder ein Spieler nur bei einer geringen Anzahl von Anbieterinnen und Anbietern Online-Casinoangebote wahrnehmen kann und diese Anbieterinnen und Anbieter deshalb ein umfassenderes Bild über das Spielverhalten der Spielerin oder des Spielers in dieser Spielform erlangen und somit eine mögliche Suchtgefährdung frühzeitig erkennen können.

In ganz erheblichem Maße dient die strikte Begrenzung der Konzessionen der Vorbeugung vor Betrugs- und Manipulationsgefahren. Manipulationsgefahren gehen bei Online-Casinospielen überwiegend von den Veranstalterinnen und Veranstaltern aus. Diese nehmen als Bankhalterin oder Bankhalter selbst an dem Spiel teil, wobei sie zwar einem zufallsabhängigen wirtschaftlichen Risiko unterliegen, zugleich aber auch die Herrschaft über den Ablauf des Spiels und die ordnungsgemäße Funktion sämtlicher Einrichtungen (z.B. des Zufallsgenerators) haben. Veranstalterinnen und Veranstalter haben deshalb sowohl einen Anreiz als auch die Möglichkeit zur Durchführung von Manipulationen zu Lasten von Spielerinnen oder Spielern. Eine effektive Überwachung der durchgeführten Spiele durch die Glücksspielaufsicht ist daher unerlässlich. Diese effektive Überwachung kann jedoch bei Online-Casinospielen nur bei einer stark limitierten Anzahl vertrauenswürdiger Anbieterinnen und Anbieter erfolgen, weil der Spielverlauf maßgeblich auch von unterschiedlichen Entscheidungen der Spielerin oder des Spielers und der Bankhalterin oder des Bankhalters während des laufenden Spiels abhängig ist (z.B. dem Setzverhalten der Spielerin oder des Spielers oder dem Anfordern einer weiteren Karte), wodurch sich die Manipulationsanfälligkeit und die notwendige Kontrollintensität – im Unterschied etwa zu virtuellen Automaten Spielen, welche eine von vornherein festgelegte Gewinn- oder Ausschüttungsquote haben – deutlich erhöht. Im Besonderen gilt dies für die Teilnahme von live-übertragenen Glücksspielen über das Internet. Hier muss auch dort, wo das Spiel tatsächlich stattfindet, eine effektive Kontrollmöglichkeit für die Glücksspielaufsicht gegeben sein. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Anzahl der Orte, an denen das übertragene Spiel durchgeführt wird, begrenzt wird.

Nicht zuletzt ist die Begrenzung auf fünf Konzessionen auch deshalb gerechtfertigt, weil diese ein milderes Mittel gegenüber einer angesichts der mit der Veranstaltung von Online-Casinospielen verbundenen Gefahren ebenfalls zulässigen (staatlichen oder privaten) Monopollösung darstellt, indem sie einer bestimmten Anzahl an Anbieterinnen und Anbietern einen Marktzugang ermöglicht.

Der Gesetzgeber braucht auch nicht deshalb eine Monopollösung zu wählen, weil er in anderen Bereichen des Glücksspielwesens aus wichtigen Gründen ein Monopol eingeführt hat. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass in einem Regulierungssystem mit verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol und andere einer Regelung unterliegen dürfen, nach der private Veranstalterinnen und Veranstalter eine Erlaubnis benötigen. Im Hinblick darauf, dass mit Maßnahmen, die – wie ein Monopol – auf den ersten Blick als am restriktivsten und wirkungsvollsten erscheinen, legitime Ziele verfolgt werden, führt ein solches System nicht dazu, dass diese Maßnahmen ihre Rechtfertigung verlieren (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Carmen Media, C-46/08, Rn. 63). Derart divergierende rechtliche Regelungen ändern nämlich als solche nichts an der Eignung eines solchen staatlichen Monopols zur Verwirklichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels, Anreize für die Bürgerinnen und Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen. Im Vergleich etwa zum Spielbankbereich, in dem in Nordrhein-Westfalen ein privates Monopol besteht, bestehen im Bereich der Online-Casinospiele deutlich weitergehende Beschränkungen. Neben den Vorgaben des Staatsvertrages einschließlich der anbieterübergreifenden Limitierung, welche in stationären Spielbanken keine Anwendung findet, sind auch die Vorgaben dieses Gesetzes zu beachten. Aufgrund der breiteren Verfügbarkeit der Online-Casinospiele werden beispielsweise zusätzlich zu den zahlreichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 weitergehende Einschränkungen der Spiele vorgenommen (z.B. § 9 Absatz 5 und § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes), welche in dieser Form für das stationäre Spiel in Spielbanken keine Anwendung finden.

B Besonderer Teil (Einzelbegründung)

Zu § 1 (Zulassung der Veranstaltung von Online-Casinospielen)

§ 1 enthält die im allgemeinen Teil erläuterten gesetzgeberischen Grundentscheidungen und ermöglicht die Erteilung von bis zu fünf Konzessionen in Nordrhein-Westfalen für Online-Casinospiele.

Absatz 2 konkretisiert § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 und stellt klar, dass es zur Veranstaltung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen einer Konzession nach diesem Gesetz bedarf. Von anderen Bundesländern, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten erteilte Erlaubnisse oder Konzessionen berechtigen nicht zum Angebot von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen. Auch die Spielbankkonzession nach dem Spielbankgesetz NRW berechtigt nicht zur Veranstaltung von Online-Casinospielen.

Absatz 3 legt fest, dass höchstens fünf Konzessionen erteilt werden dürfen. Dabei ist die Zielrichtung des Gesetzes, bei ausreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern auch fünf Konzessionen zu vergeben.

Absatz 4 begrenzt das Angebot auf eine in der Konzession festzulegende Internetdomäne. Damit werden Mehrmarkenstrategien einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers verhindert. Durch das Angebot über mehrere Internetdomänen würden die Verfügbarkeit und die Wahrnehmbarkeit von Online-Casinospielen zunehmen und dadurch die Ziele der Begrenzung auf fünf Konzessionen konterkariert werden. Der Wettbewerb zwischen den

unterschiedlichen Marken, welche unter einer Konzession betrieben würden, würde entgegen der Ziele dieses Gesetzes verstärkt.

Absatz 5 stellt klar, dass die Vermittlung von Online-Casinospielen unzulässig ist. Dieser hat rein klarstellende Bedeutung, weil sich das Verbot der Vermittlung von Online-Casinospielen bereits aus § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 ergibt (vgl. Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 36). Dies dient ebenfalls der Verringerung der Verfügbarkeit und des Wettbewerbs.

Zu § 2 (Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber)

Es wird klargestellt, wer KonzessionsinhaberIn oder Konzessionsinhaber sein kann. Das sind alle juristischen und natürlichen Personen sowie sonstige Vereinigungen, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Damit sind auch rechtsfähige Personengesellschaften erfasst. Eine Beschränkung auf staatliche oder staatlich beherrschte Gesellschaften erfolgt nicht.

Zu § 3 (Konzession)

§ 3 enthält die wesentlichen Regelungen zur Zuständigkeit und zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine Konzession nach diesem Gesetz. Er enthält damit insbesondere den ordnungsrechtlichen Rahmen. Die Vorschrift ist an § 4 SpielbG NRW angelehnt und an die speziellen Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst worden. Durch die Regelung wird für potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller bei verständiger Würdigung und Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbar, welche ordnungsrechtlichen Voraussetzungen eine Bewerbung erfüllen muss.

In Absatz 1 wird festgestellt, dass die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession bei dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium liegt. Außerdem wird klargestellt, dass die Erteilung der Konzessionen gebührenpflichtig ist und aufgrund welcher Basis die Gebühren erhoben werden.

Absatz 2 enthält die für die Erteilung einer Konzession zwingenden Voraussetzungen. Die Aufzählung ist so konkret, dass für jede potenzielle Antragstellerin oder jeden potenziellen Antragsteller klar erkennbar ist, welche Anforderungen an sie oder ihn gestellt werden. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller hat die Einhaltung der einzelnen Voraussetzungen im Rahmen der Bewerbung darzulegen und nachzuweisen. Die Darlegung der Voraussetzungen kann durch Vorlage eines geeigneten Betriebskonzeptes erfolgen, welches auf die einzelnen Voraussetzungen Bezug nimmt.

Soweit die Voraussetzungen Sachverhalte betreffen, welche erst im Rahmen der Ausübung der Konzession Relevanz erlangen, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller darzulegen, wie sie die Einhaltung der Voraussetzungen im Betrieb gewährleisten möchten. Die Konzessionsbehörde hat anhand des dargelegten und nachgewiesenen Sachverhalts eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob die Voraussetzungen beim Betrieb eingehalten werden.

Im Rahmen von Absatz 2 Nummer 2 ist etwa darzulegen, welche Hilfsmittel und Programme eingesetzt werden sollen, ohne dass dies einer späteren Ersetzung der eingesetzten Hilfsmittel oder Programme durch mindestens gleich geeignete Programme – ggf. entsprechend einer Nebenbestimmung in der Konzession nach Rücksprache mit der Konzessionsbehörde – entgegenstehen würde. Zu den Programmen gehören unter anderem eingesetzte Software und zu den Hilfsmitteln insbesondere auch die technische Ausstattung für die Live-Übertragungen sowie die in den Räumlichkeiten nach § 15 Absatz 2 eingesetzten Spieltische, Kartenmischmaschinen etc., wenn auch die Veranstaltung solcher zu übertragender Spiele beabsichtigt ist.

Die Einhaltung der unmittelbar geltenden Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021, auf die in Absatz 2 Nummer 12 verwiesen wird, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Konzessionserteilung sichergestellt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alles Erforderliche und zu diesem Zeitpunkt Zumutbare getan hat und die Einhaltung der Vorgaben im Betrieb glaubhaft dargelegt ist.

Wesentliche Voraussetzung sind die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Zuverlässigkeit und die nach Absatz 2 Nummer 12 erforderliche Sachkunde, der Nachweis der hinreichenden Leistungsfähigkeit nach Absatz 2 Nummer 7 und das Verbot der Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels nach Absatz 2 Nummer 8, welches auch verbundene Unternehmen erfasst.

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit des Absatz 2 Nummer 6 bezieht sich auf die Antragstellerin oder den Antragsteller, die an dieser oder an diesem beteiligten Personen sowie die für die Antragstellerin oder den Antragsteller in verantwortlicher Position handelnden Personen. Dabei ist es Ziel des Gesetzes, sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zu erfassen. Absatz 2 Nummer 6 wird hinsichtlich der Zuverlässigkeit durch Absatz 2 Satz 2 ergänzt. Dieser enthält hinsichtlich der Zuverlässigkeit den Verweis auf § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2, der Sachverhalte auflistet, nach denen die für das Glücksspielrecht existentielle Zuverlässigkeit in jedem Fall nicht vorliegt. Der Konzessionsbehörde ist es unbenommen, im Rahmen der Prüfung des Antrags auch auf Grund von in § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht ausdrücklich aufgeführten Gründen die Zuverlässigkeit abzulehnen, wenn nicht angenommen werden kann, dass im Falle der Konzessionserteilung die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Betriebs sichergestellt werden kann.

Im Hinblick auf die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Sachkunde ist auf die jeweilige Position abzustellen. An die Sachkunde der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen werden in der Regel andere Anforderungen zu stellen sein als an jene Personen, die beispielsweise in verantwortlicher Position für den Spielbetrieb als solches zuständig sind.

Das Erfordernis der Leistungsfähigkeit in Absatz 2 Nummer 7 wird durch den Verweis auf § 4a Absatz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 konkretisiert. Neben dem Nachweis hinreichender Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Angebots darzulegen und die erforderlichen Sicherheitsleistungen (siehe Absatz 6) vorzubereiten. Die Erbringung der erforderlichen Sicherheitsleistungen ist für die Konzessionserteilung nicht erforderlich, weil die Erbringung der Sicherheitsleistung oftmals erst nach erfolgter Konzessionserteilung erfolgen kann. Soweit § 4a Absatz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 den Abschluss notwendiger Versicherungen verlangt, sind solche nur dann notwendig, wenn zu besorgen ist, dass die Absicherungen der Spieler durch § 6b GlüStV und die Sicherheitsleistung nicht ausreichen und der Abschluss solcher Versicherungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller möglich und nicht unzumutbar ist.

Die Nummer 8 stellt eine Ergänzung der Zuverlässigkeit dar und ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie als eigene Vorgabe aufgenommen worden ist.

Mit der Nummer 9 soll verhindert werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter durch vertragliche Gestaltungen mit Dritten eine umfassende Aufsicht durch die Konzessionsbehörde erschwert oder gar verhindert.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind sämtliche für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Online-Casinospielen maßgeblichen Umstände dem Ministerium schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dies versetzt die Konzessionsbehörde in die Lage, den angezeigten Sachverhalt zu prüfen und dann ggf. Maßnahmen nach § 4 einzuleiten. Absatz 3 bestimmt durch nicht abschließende Regelbeispiele solche Sachverhalte, die in jedem Fall anzeigepflichtig

sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um gesellschaftsrechtlich relevante Vorgänge, die vor allem zu einer abweichenden Beurteilung der Zuverlässigkeit führen können. Soweit auch beabsichtigte Änderungen anzeigepflichtig sind, dient dies dazu, die Konzessionsbehörde frühzeitig in die Lage zu setzen, die beabsichtigten Sachverhalte und den möglichen Widerruf nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 rechtzeitig prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen zu können. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die Anzeigepflichten auch bereits im Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe gelten. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Dies umfasst auch die elektronische Form im Sinne des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Vorschriften in diesem Gesetz, die die Schriftform fordern, sind nicht als *lex specialis* zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu verstehen.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Erlaubnis auf 10 Jahre zu befristen. Es wird einer gewissen Zeit bedürfen, bis sich die Investitionen für den Betrieb von Online-Casinospielen amortisieren werden. Entsprechendes gilt für Spielerschutzkonzepte, welche auch erst nach einiger Zeit ihre Wirkung voll entfalten können. Bei einem mit einer Neuvergabe der Konzession verbundenen Wechsel der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers besteht zudem stets die Gefahr, dass Spielerinnen und Spieler, welche die Anbieterin oder den Anbieter ohnehin wechseln müssen, zu einem womöglich zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schwarzmarktangebot wechseln. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Konzessionen erteilt wird und die Laufzeit der Konzession daher nicht zu lang gewählt werden darf, um etwaigen Mitbewerbern um eine Konzession die erneute Möglichkeit einer Bewerbung zu bieten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es auch gerechtfertigt, eine kürzere Befristung als in § 4 Absatz 6 Satz 1 SpielbG NRW zu wählen. Denn die Amortisation der Investitionen im Bereich des stationären Glücksspielangebotes wird regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Im Bereich der Online-Casinospiele ist im Rahmen der Gesamtabwägung außerdem zu berücksichtigen, dass sich dieser deutlich stärker als der Bereich des stationären Angebots der Spielbanken in einem stetigen Wandel befindet, welcher sich auch auf die Konzessionsvergabe und den Regulierungsrahmen auswirken kann.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass mit dem Ablauf der Konzessionszeit das Glücksspielangebot sofort einzustellen ist.

Absatz 4 Satz 3 berechtigt und verpflichtet die Konzessionsbehörde zur Aufnahme von ordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen in der Konzession. Der Umfang der zu den einzelnen Regelbeispielen vorzusehenden Bestimmungen ist nicht vorgegeben. Die Auflistung ist nicht abschließend, so dass auch weitere Nebenbestimmungen vorgesehen werden können. Nach Absatz 4 Satz 3 sind die Nebenbestimmungen jederzeit änderbar.

Absatz 5 enthält die Vorgaben für den laufenden Betrieb nach Erteilung einer Konzession, deren Einhaltung von den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern und den an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen und den verantwortlichen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 sicherzustellen sind.

Absatz 6 enthält die nähere Regelung zur erbringenden Sicherheitsleistung. Diese dient dem Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen der Spielerinnen und Spieler. Im Hinblick auf die Auszahlungsansprüche tritt die Sicherheitsleistung neben § 6b Absatz 6 GlüStV 2021. Von der Pflicht zur Verwahrung auf getrennten Konten nach § 6b Absatz 6 GlüStV 2021 sind nur solche Auszahlungsansprüche abgedeckt, die sich auf Mittel beziehen, die bereits auf dem Spielkonto verbucht worden sind. Für die übrigen Fälle dient die Sicherheitsleistung als Sicherheit für den Fall, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber als Schuldner ausfällt. Die Sicherheitsleistung beträgt vor diesem Hintergrund grundsätzlich 1 Million Euro. Die Konzessionsbehörde kann die Sicherheitsleistung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Höhe des zu erwartenden durchschnittlichen

Bruttospielertrags eines Monats anpassen, hat dabei jedoch die gesetzlichen Unter- und Obergrenzen zu beachten, welche zum einen garantieren sollen, dass auch bei geringen Bruttospielerträgen eine Mindestabsicherung erfolgt und zum anderen eine Übersicherung verhindern sollen. Wird die Sicherheitsleistung nicht erbracht, fällt diese nachträglich ganz oder teilweise weg oder wird diese nach einer Erhöhung der zu erbringenden Sicherheitsleistung nicht erhöht, soll die Konzession nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 widerrufen werden.

Absatz 7 legt die Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Festlegung eines abweichenden Betrages im Sinne des § 6c Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 fest. Damit kann es Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern erlaubt werden, bestimmten Spielerinnen und Spielern auch höhere anbieterübergreifende Limits als 1.000 Euro im Monat festzulegen. Hierfür bedarf es der Einhaltung der zentral von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder festgelegten Vorgaben. Die Erlaubnis wird insbesondere nur unter Berücksichtigung der anbieterübergreifenden Folgen gewährt werden können.

Zu § 4 (Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession)

Durch Absatz 1 wird die Übertragbarkeit und die Überlassung der Konzession grundsätzlich ausgeschlossen. Wie bei der Spielbankkonzession handelt es sich bei der Konzession nach diesem Gesetz um eine gemischte Personen- und Sachkonzession, wobei der personengebundene Aspekt der Zuverlässigkeit aus glücksspielrechtlicher Sicht auch hier überwiegt. Zur Wahrung der Rechte der Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber ermöglicht Absatz 1 Satz 3 in den Fällen einer Unternehmensumstrukturierung die Übertragung der Konzession auf ein verbundenes Unternehmen (z.B. Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaft), sofern bei diesem die Erlaubniserteilungsvoraussetzungen des § 3 Absatz 2 ebenfalls erfüllt sind.

Absatz 2 setzt § 22c Absatz 3 GlüStV 2021 um und konkretisiert diesen. Die Konzession ist zwingend zu widerrufen, wenn die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 missachtet wird. Die Missachtung setzt nach den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag ein subjektives Element auf Seiten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers voraus. Eine Missachtung liegt demnach nur dann vor, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsnehmer entweder die Möglichkeit der Teilnahme aus anderen Ländern selbst willentlich herbeigeführt hat oder sie kennt bzw. kennen musste und hiergegen mögliche Maßnahmen unterlässt. Diese Vorgabe des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wird durch Absatz 2 Satz 2 angepasst auf § 5 dieses Gesetzes konkretisiert.

Eine wissentliche Ermöglichung der Teilnahme nicht teilnahmeberechtigter Personen liegt insbesondere dann vor, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Personen teilnehmen lässt, von denen er weiß, dass sie einen Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens haben, aber weitere Prüfungen zur Teilnahmeberechtigung unterlässt. Eine Duldung liegt insbesondere dann vor, wenn der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber bekannt ist, dass es für nicht teilnahmeberechtigte Personen (technische) Möglichkeiten gibt, dennoch teilzunehmen und die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare unternimmt, um die Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterbinden.

Absatz 3 ist an § 7 Absatz 2 SpielbG NRW orientiert. Er bestimmt die Fälle, in denen grundsätzlich vom Fehlen bzw. dem Entfall der Zuverlässigkeit auszugehen ist und daher in der Regel der Widerruf der Konzession zu erfolgen hat (siehe Begründung zu § 7 des Spielbankgesetzes).

Absatz 4 enthält weitere Tatbestände, bei denen die Konzession in der Regel zu widerrufen ist. Die Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, damit in Einzelfällen, etwa im Fall der Unverhältnismäßigkeit bei nur geringfügigen Verstößen, von einem Widerruf abgesehen werden kann. Anders als nach Absatz 3 Satz 4 sind die Gründe, aus denen ausnahmsweise auf einen Widerruf verzichtet werden kann, nicht vorab begrenzt.

Absatz 5 führt in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 4 Tatbestände auf, die nach pflichtgemäßem Ermessen einen Widerruf zur Folge haben können. Die Vorschrift tritt neben § 49 VwVfG NRW und verdrängt diesen nicht. Ebenso wie im Spielbankenrecht (§ 7 Absatz 3 Nummer 3 SpielbG NRW) ist Absatz 5 Nummer 7 von besonderer Bedeutung. Er erweitert die Widerrufsmöglichkeit auf bestimmtes Fehlverhalten verbundener Unternehmen beziehungsweise deren leitenden Personals. Dies dient dem Ziel zu verhindern, dass durch Ausnutzung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsräume Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber durch verbundene Unternehmen, welche selbst nicht die glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt, faktisch geleitet werden und – beispielsweise trotz fehlender Zuverlässigkeit – wesentliche Entscheidungen in Bezug auf den Spielbetrieb treffen.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist Absatz 5 Nummer 8. Danach kann die Konzession auch dann widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber unerlaubt Glücksspiel veranstalten. Diese Vorschrift ist nicht auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bestimmte Spielformen beschränkt. Unerlaubtes Glücksspiel liegt auch vor, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes Online-Casinospiele ohne eine Spielerlaubnis nach § 9 oder abweichend von einer solchen Spielerlaubnis veranstaltet werden. Bei der Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels wird in der Regel die Zuverlässigkeit zu verneinen sein, was den Widerruf der Konzession rechtfertigt. Zugleich dient die Vorschrift der Eindämmung des Schwarzmarktes. Absatz 5 Nummer 8 ermöglicht den Widerruf auch dann, wenn das unerlaubte Glücksspiel durch ein verbundenes Unternehmen veranstaltet wird, weil sich dies ebenfalls auf die Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhaber auswirken kann, etwa wenn diese oder dieser es unterlässt, auf ein Tochterunternehmen einzuwirken, das unerlaubte Glücksspielangebot zu beenden oder das unerlaubte Angebot durch die Nutzung der Kundendaten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers oder von deren oder dessen erlaubter Werbung ebenfalls profitiert. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Entscheidungen steht der Widerruf im Ermessen der Konzessionsbehörde. Insbesondere bei geringfügigen Verstößen erlaubter Anbieterinnen und Anbieter, die dazu führen, dass ein einzelnes Spiel als unerlaubtes Glücksspiel anzusehen ist und auf Hinweis der zuständigen Behörden unverzüglich behoben werden, wird ein Widerruf in der Regel ausscheiden. Dies kann etwa Fälle betreffen, in denen von einer vorhandenen Spielerlaubnis (oder einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 5, § 22b Absatz 1 und § 22c Absatz 1 GlüStV, sofern auch für diese Spielformen eine Veranstaltungserlaubnis vorliegt) geringfügig abgewichen wird oder unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Erlaubnis bestehen. Sofern allerdings durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber selbst oder durch verbundene Unternehmen Spielformen veranstaltet werden, für die keine Veranstaltungserlaubnis (z.B. nach §§ 4a ff. GlüStV 2021) vorliegt, handelt es sich um einen schwerwiegenden Rechtsverstoß, durch den das Ermessen regelmäßig auf Null reduziert sein wird, so dass ein Widerruf der Konzession zwingend zu erfolgen hat. Derart schwerwiegende Rechtsverstöße können nicht geduldet werden.

Absatz 6 greift die Regelung aus § 7 Absatz 4 SpielbG NRW auf, deren Begründung entsprechend gilt, und erweitert diese auf vertragliche Verhältnisse zu Dritten, denen sich die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber bei der Durchführung der Online-Casinospiele bedient. Dies stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur auf Beschäftigte anzuwenden ist, sondern beispielsweise auf Dritte, welche bei der Durchführung der Online-Casinospiele eine verantwortliche Position wahrnehmen. Über Absatz 6 Satz 3 kann daher auch dann ein Widerruf

erfolgen, wenn beispielsweise ein anderes Unternehmen mit dem Betrieb eines nach § 15 genehmigten Raumes beauftragt wird und sich dieses als unzuverlässig herausstellt, die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Zusammenarbeit aber dennoch nicht beendet.

Absatz 7 stellt klar, dass im Falle eines Widerrufs der Konzession der Spielbetrieb sofort einzustellen ist.

Zu § 5 (Räumlicher Geltungsbereich der Konzession)

Nach § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 dürfen die Länder Online-Casinospiele nur für ihren Hoheitsbereich erlauben.

Absatz 2 gestaltet diese Vorgabe des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber handhabbar und für die Glücksspielaufsicht überprüfbar aus. Danach gilt – unabhängig vom aktuellen Aufenthaltsort der Spielerin oder des Spielers und unabhängig vom Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters – die Einhaltung des Geltungsbereichs als gewahrt, wenn die Spielerin oder der Spieler einen Wohnsitz oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung in Nordrhein-Westfalen hat.

Kein Verstoß gegen den Geltungsbereich der Konzession liegt daher insbesondere vor, wenn Spielerinnen und Spieler aus Nordrhein-Westfalen sich zeitweise in einem anderen Land oder im Ausland aufhalten und dort das in Nordrhein-Westfalen konzessionierte Angebot weiterhin wahrnehmen. Vorgaben anderer Länder oder ausländischer Staaten, welche Spielerinnen und Spielern die Teilnahme auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten können, bleiben durch die Fiktion unberührt.

Die Überprüfung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts obliegt den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern. Diese haben nach § 6a Absatz 2 und 3 GlüStV 2021 erstmals im Rahmen der Registrierung und nach § 6a Absatz 5 GlüStV 2021 sodann regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr anhand geeigneter Verfahren (z.B. Post-Ident oder Video-Identifizierung) die Angabe der Spielerin oder des Spielers zum Wohnsitz zu überprüfen. Liegt der angegebene und überprüfte Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, darf die Teilnahme an nach diesem Gesetz konzessionierten Online-Casinospielen erfolgen.

Wird ein Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens angegeben und im Rahmen der Überprüfung bestätigt, hat die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber abzufragen und zu überprüfen, ob die Spielerin oder der Spieler einen weiteren Wohnsitz oder ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat. Ist dies der Fall, darf die Teilnahme ermöglicht werden. Im Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 ist jedoch der zunächst angegebene Wohnsitz beizubehalten, um den zutreffenden Abgleich mit den nach dem GlüStV 2021 vorgesehenen Dateien (Sperrdatei, Limitdatei, Aktivitätsdatei) nicht zu gefährden. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, nachzuweisen, dass eine Überprüfung im Hinblick auf den weiteren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt erfolgt ist und die nach der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 erforderlichen Nachweise eingeholt worden sind. Im Rahmen der mindestens jährlichen Überprüfungen nach § 6a Absatz 5 GlüStV 2021 sind auch die Angaben zu einem weiteren Wohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt erneut zu überprüfen.

Dass die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber auch tatsächlich nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen lassen, kann zuvorderst über den Safe-Server nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 überprüft werden. Sofern dort eine Spielerin oder ein Spieler mit einem Wohnsitz

außerhalb Nordrhein-Westfalens aufgeführt ist, kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde durch – zumindest stichprobenartige – Kontrollen im Einzelfall prüfen, ob die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber seiner Prüfpflicht nachgekommen ist.

Die Vereinfachungsregel des Absatzes 2 führt zugleich dazu, dass Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen auch dann nicht die hier konzessionierten Angebote wahrnehmen können, wenn sie sich aktuell in Nordrhein-Westfalen aufhalten. Um dem entgegenzuwirken, ermöglicht es Absatz 3, der Konzessionsbehörde auf Antrag abweichende Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs festzulegen. Hiermit sollen insbesondere solche Verfahren ermöglicht werden, welche an den aktuellen Aufenthaltsort der Spielerin oder des Spielers anknüpfen (sog. Geoblocking). Voraussetzung dafür ist, dass diese Verfahren mindestens in gleichem Maße geeignet sind, die Begrenzung der Konzessionen auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen sicherzustellen und von der Aufsichtsbehörde mit zumutbarem Aufwand überwacht werden können. Ein Verfahren ist jedenfalls dann in mindestens gleichem Maße geeignet, wenn ausschließlich Personen, die sich aktuell in Nordrhein-Westfalen aufhalten, an den Online-Casinospielen teilnehmen können. Geringfügige Ungenauigkeiten, welche z.B. dadurch entstehen, dass sich eine Spielerin oder ein Spieler zu Beginn eines Spiels oder einer zusammenhängenden Spielsession in Nordrhein-Westfalen befindet, aber währenddessen das Hoheitsgebiet verlässt, stehen der Anwendbarkeit eines Verfahrens nicht entgegen, weil dies damit vergleichbar ist, dass eine Spielerin oder ein Spieler mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen über das Spielkonto auch von außerhalb Nordrhein-Westfalens spielen kann. Zudem muss die Aufsicht über die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sichergestellt sein. Es muss der Aufsichtsbehörde stets möglich sein zu überprüfen, ob die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber tatsächlich nur Personen am Spiel teilnehmen lässt, welche die Voraussetzungen des Verfahrens erfüllen. Hierbei darf die Konzessionsbehörde nicht allein auf Angaben der Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber angewiesen sein, sondern muss die Daten selbst verifizieren können. Zudem muss die Überprüfung mit zumutbarem Aufwand erfolgen können. Nicht zumutbar ist ein Aufwand, der mehr als nur unwesentlich über den Aufwand hinausgeht, der bei der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 2 anfällt.

In der Erlaubnis nach Absatz 3 ist festzulegen, ob das Verfahren nach Absatz 3 an die Stelle des Verfahrens nach Absatz 2 tritt oder dieses ergänzt. Tritt das Verfahren nach Absatz 3 an die Stelle des Absatzes 2 kann der Wegfall des Aufwands zur Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 2 im Rahmen der Zumutbarkeit des Aufwands für die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 berücksichtigt werden.

Zu § 6 (Verfahren)

§ 6 enthält die Grundregeln für das Erteilungsverfahren der Konzession.

Das Verfahren zur Erteilung einer Konzession richtet sich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, um Rechtssicherheit hinsichtlich des anwendbaren Konzessionsverfahrensrecht zu schaffen. Damit besteht auch für Bewerberinnen und Bewerber Klarheit, welche Vorschriften anzuwenden sind.

Absatz 2 enthält die zeitlichen Vorgaben, wann eine erneutes Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten ist. Nach Satz 1 ist dies zwei Jahre vor Ablauf der erteilten Konzessionen. Hierdurch werden die Konzessionsinhaberinnen und die Konzessionsinhaber und bisher nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber in die Lage versetzt, sich auf ein neues Erlaubnisverfahren einzustellen und rechtzeitig Bewerbungsunterlagen zusammenzustellen.

Absatz 3 ist an § 16 Absatz 3 des Spielbankgesetzes NRW angelehnt. Auch hier dient die Vorschrift der Transparenz der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen der Bewerberinnen oder Bewerber und ermöglicht es so der Konzessionsbehörde zu prüfen, ob Gründe gegen eine Zuverlässigkeit sprechen könnten.

Die Offenbarungspflicht aus Absatz 4 knüpft unmittelbar an Absatz 3 an und dient ebenfalls der Überprüfung der Zuverlässigkeit. Dabei ist der Datenschutz in der Gestalt zu berücksichtigen, dass eine Aktualisierungspflicht nach Abschluss des Konzessionsverfahrens nicht besteht.

Absatz 5 manifestiert die Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Abgabe einer Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei Behörden. Damit wird die Konzessionsbehörde in die Lage versetzt, im Bedarfsfall Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers durch Beteiligung anderer Behörden überprüfen zu können.

Absatz 6 ergänzt die Pflichten aus den vorherigen Absätzen. Diese Informationen benötigt die Konzessionsbehörde, um zweifelsfrei feststellen zu können, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber auch gesellschaftsrechtlich in der Lage sind, sich an die geltenden glücksspielrechtlichen Vorgaben zu halten. Es soll verhindert werden, dass bedingt durch vertragliche Bindungen oder durch gesellschaftsrechtliche Verknüpfungen die Bewerberin oder der Bewerber die Einhaltung der gesetzlichen oder der in der Konzession festgelegten Pflichten erschwert oder unmöglich gemacht werden können.

Absatz 7 beinhaltet das Recht der Konzessionsbehörde bei den dort aufgelisteten Behörden Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber einzuholen. Gerade im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von dem Betrieb von Online-Casinospielen ausgehen, ist es erforderlich überprüfen zu können, ob es strafrechtliche oder verfassungsschutzrechtliche Bedenken gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber gibt.

Zu § 7 (Zugelassene Online-Casinospiele)

§ 7 konkretisiert die Online-Casinospiele, welche mit einer Konzession veranstaltet werden dürfen. Neben der Konzession nach Teil 1 dieses Gesetzes bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis für das einzelne Spiel nach § 9.

Absatz 1 listet abschließend die drei zulässigen Formen der Online-Casinospiele in Nordrhein-Westfalen auf, welche jeweils nach näherer Maßgabe der §§ 13 bis 15 mit einer Erlaubnis nach § 9 veranstaltet werden können. Die Vorgaben der §§ 13 bis 15 berücksichtigen die spezifischen Gefährdungen, welche aus den einzelnen Formen der Online-Casinospiele erwachsen. Die §§ 8 bis 12 enthalten hingegen allgemeine Vorgaben, die für alle Online-Casinospiele gleichermaßen gelten.

Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht das Angebot von rein virtuellen Bankhalterspielen. Es muss sich um Spiele handeln, die auch im stationären Bereich veranstalteten Bankhalterspielen nachgebildet sind, jedoch rein virtuell stattfinden, insbesondere also keine Bildübertragung eines ganz oder teilweise stationär durchgeführten Spiels erfolgt. Die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 erforderliche Zufallsabhängigkeit erfolgt hierbei über einen Zufallsgenerator.

Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht das Angebot von live-übertragenen Bankhalterspielen aus konzessionierten Spielbanken in Nordrhein-Westfalen. Das Ergebnis des Spiels ist hierbei von zufallsbasierten Ereignissen in der Spielbank abhängig (z.B. von einem Roulettekessel oder von bestimmten in der Spielbank ausgeteilten Spielkarten), welche die Spielerin oder der Spieler mittels einer Videoübertragung (und ggf. zusätzlicher Tonübertragung) über das Internet

mitverfolgen kann. Die Einsatzleistung erfolgt durch die Spielerin oder den Spieler über die von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz eingesetzten Software. Mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber kommt auch der Spielvertrag zustande. In der Spielbank erfolgt damit nur ein Teil der Durchführung des Spiels.

Eine Übertragung darf – vorbehaltlich Absatz 1 Nummer 3 – ausschließlich aus in Nordrhein-Westfalen gelegenen und konzessionierten Spielbanken erfolgen. Die Teilnahme an Spielen, die auf einer Live-Übertragung aus Spielbanken, welche in anderen Bundesländern oder im Ausland belegen sind, basieren, ist unzulässig. Dies dient insbesondere der Sicherstellung der Aufsicht über das Glücksspiel. Die Glücksspielaufsicht muss die Möglichkeit haben, die Durchführung des Spiels und die Einhaltung der Spielregeln vor Ort zu überprüfen, um Manipulationen aufdecken zu können (z.B. Manipulationen eines Roulettekessels, gekennzeichnete Karten oder unvollständige Kartenspielsätze). Dass von anderen Bundesländern oder Staaten erlaubte oder konzessionierte Spielbanken in der Regel ebenfalls einer behördlichen Aufsicht unterliegen reicht insofern nicht aus, weil diese allenfalls im Rahmen der Amtshilfe tätig werden könnten. Besonderheiten der Spielregeln oder der Inhalt der Erlaubnis (§ 9) für das nach diesem Gesetz erlaubte Online-Casinospiel werden der Glücksspielaufsicht außerhalb Nordrhein-Westfalens zudem in der Regel nicht bekannt sein.

Absatz 1 Nummer 3 ermöglicht das Angebot von live-übertragenen Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten, die in Nordrhein-Westfalen belegen sind und von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unter Beachtung der näheren Vorgaben des § 15 erlaubt worden sind. Auch hier dient die Beschränkung auf in Nordrhein-Westfalen belegene Räume dem Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Manipulationen und betrügerischen Aktivitäten der Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber. Anders als bei den rein virtuellen Bankhalterspielen erfolgt hier nicht der vollständige Spielablauf elektronisch und kann daher auch nicht rein elektronisch überwacht werden. Vielmehr ergeben sich durch die real vorgenommenen Handlungen Manipulationsmöglichkeiten für die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. durch von diesem eingesetztes Personal oder durch die vor Ort eingesetzten Gegenstände (z.B. Roulettekessel, Spielkarten, Kartenmischgeräte etc.). Daher ist hier eine regelmäßige – auch unangekündigte – behördliche Aufsicht erforderlich, welche nur dann erfolgen kann, wenn die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Kontrollen in den Räumen vor Ort durchführen kann. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechenden Räume in Nordrhein-Westfalen liegen. Soweit damit in die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und die europäischen Grundfreiheiten (insbesondere die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV) eingegriffen wird, sind diese Eingriffe aufgrund der vorstehenden Ziele gerechtfertigt.

Zu § 8 (Bankhalterspiele)

§ 8 enthält die nähere Definition der Bankhalterspiele und konkretisiert damit die in Nordrhein-Westfalen erlaubnisfähigen Online-Casinospiele.

Zum einen bedarf es eines zufallsabhängigen Verlustrisikos der Veranstalterin oder des Veranstalters. Dies liegt dann vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gegen die Spielerinnen und Spieler antritt und zufallsbedingt gewinnt oder verliert. Spiele, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter nur eine Plattform für Spielerinnen und Spieler zur Verfügung stellt, auf der diese gegeneinander spielen können, und die Veranstalterin oder der Veranstalter hierfür eine nicht zufallsabhängige Gebühr verlangt, sind demnach keine Online-Casinospiele im Sinne dieses Gesetzes. Daher ist auch Online-Poker im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 3 GlüStV 2021 i.V.m. § 22b GlüStV 2021 kein Online-Casinospiel. Absatz 2 stellt dies zusätzlich klar.

Zum anderen muss durch die Spielregeln der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Vorteil gegenüber den Teilnehmenden eingeräumt werden. Hierbei handelt es sich um den so genannten Bankvorteil. Ein solcher ist erforderlich, damit das Spiel für die Veranstalterin oder den Veranstalter wirtschaftlich zu betreiben ist.

Die Definition der Bankhalterspiele zielt auf solche Spiele ab, die regelmäßig auch in Spielbanken angeboten werden oder angeboten werden könnten. Dies wird durch die Aufzählung der Regelbeispiele Roulette, Baccara und Black Jack deutlich. Aus diesen Regelbeispielen ergibt sich zugleich eine einschränkende Auslegung des Begriffs der Bankhalterspiele. Damit sind insbesondere Spielformen wie (Sport)Wetten oder virtuelle Automatenspiele ausgeschlossen, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter zwar ebenfalls ein zufallsabhängiges Risiko trägt, jedoch eine Vergleichbarkeit mit den Regelbeispielen nicht gegeben ist. Für virtuelle Automatenspiele wird dies in Absatz 3 klargestellt.

Durch den Einschub hinter dem Begriff „Varianten des Pokerspiels“ wird klargestellt, dass Pokerspiele ebenfalls nur dann Bankhalterspiele sind, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein zufallsabhängiges Gewinn- und Verlustrisiko trägt, also selbst mit am Spiel teilnimmt. Keine Bankhalterspiele sind daher die Varianten des Online-Pokers, die mit einer länder einheitlichen Erlaubnis nach dem GlüStV 2021 veranstaltet werden dürfen. Online-Poker im Sinne des GlüStV 2021 erfasst das Spiel zwischen natürlichen Personen, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter nur die Spielplattform zur Verfügung stellt. Darin, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter beim Online-Poker im Sinne des GlüStV 2021 kein zufallsabhängiges Gewinn- und Verlustrisiko trägt und deshalb kein Eigenvorteil im Falle von Spielmanipulationen vorhanden ist, liegt auch ein wesentlicher Grund dafür, weshalb in diesem Bereich ein Erlaubnismodell vorgesehen wurde (vgl. Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 25)

Zu § 9 (Erlaubnispflicht)

Zusätzlich zur Konzession nach Teil 1 dieses Gesetzes benötigen Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber eine Erlaubnis für die Veranstaltung des jeweiligen Online-Casinospiels, welche auf deren Antrag hin bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes erteilt wird.

Die Systematik folgt den Regelungen für Sportwetten (§ 21 Absatz 5 GlüStV 2021), virtuelle Automatenspiele (§ 22a Absatz 1 GlüStV 2021) und Online-Poker (§ 22b Absatz 1 GlüStV 2021), für die neben der Veranstaltererlaubnis zusätzlich eine Erlaubnis für die einzelnen Wetten oder Spiele erforderlich ist. Dies gibt der Glücksspielaufsicht vorab die Möglichkeit, die Spiele auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu überprüfen und zugleich im Sinne dieser Ziele nähere Inhalts- und Nebenbestimmungen in Bezug auf das konkrete Spiel zu erlassen.

Die Erlaubnis stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Dieser kann mit der Konzession verbunden werden, also äußerlich in einem gemeinsamen Dokument mit dieser ergehen. Die Entscheidung darüber, welche Vorgehensweise gewählt wird, obliegt der für die Konzessionserteilung zuständigen Behörde.

Um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, sind im Erlaubnisverfahren die Teilnahmebedingungen, Spielregeln und eine Beschreibung der beabsichtigten bildlichen Darstellung einzureichen (Absatz 2 Satz 1). Zusätzlich muss ein Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation vorgelegt werden. Ohne ein solches Zertifikat kann eine Spielerlaubnis nicht erteilt werden. Sofern neben den Spielregeln ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers gelten und diese der Behörde schon

vorliegen, kann hierauf verwiesen werden. Die Beschreibung der bildlichen Darstellung ist insbesondere deshalb einzureichen, damit die Behörde überprüfen kann, ob diese gegen die Ziele des § 1 oder eine sonstige Regelung des GlüStV 2021 oder dieses Gesetzes verstößt (z.B. Darstellung, welche insbesondere Minderjährige anspricht; erheblich spielanziehende Wirkung auslösende oder irreführende Bildelemente wie etwa die Abbildung eines tatsächlich nicht zu erzielenden Gewinns). Der Begriff „Beschreibung einer beabsichtigten bildlichen Darstellung“ ist weit gewählt, damit Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber in verschiedenen Phasen der Entwicklung des Spiels die Erlaubnis beantragen können. Die Einreichung einer Beschreibung der bildlichen Darstellung ist daher auch darin zu sehen, wenn (z.B. in der Konzeptionsphase eines Spiels) hinreichend detaillierte Skizzen eingereicht werden. Auch durch das Zurverfügungstellen von aussagekräftigen Bildschirmfotos oder Videos bzw. einer Testversion des Spiels kann die bildliche Darstellung beschrieben werden. Sollen unter Anwendung derselben Spielregeln sowohl Spiele nach § 13 (rein virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen), Spiele nach § 14 (Live-Übertragungen aus einer Spielbank) und § 15 (Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten) veranstaltet werden, bedarf es für jeden dieser Fälle einer gesonderten Erlaubnis, weil unterschiedliche Erlaubnisvoraussetzungen bestehen und auch unterschiedliche Begrenzungen der Spiele vorgesehen werden können, z.B. im Hinblick auf eine Mindestspieldauer (§ 13 Absatz 2) oder in Bezug auf eine Einsatzlimitierung (§ 9 Absatz 5).

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Generalklausel zur Versagung der Spielerlaubnis. Diese ist insbesondere bereits dann zu versagen, wenn bei der Behörde die Besorgnis besteht, dass das Spiel den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft. Hierbei sind alle Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Angesichts der hohen Relevanz der zu schützenden Rechtsgüter reicht die Besorgnis des Zuwiderlaufens aus. Diese Besorgnis muss sich auf nachvollziehbare Anhaltspunkte und Abwägungsentscheidungen gründen; ein Nachweis ist jedoch nicht erforderlich. Eine Versagung hat auch zu erfolgen, wenn gegen andere Vorschriften dieses Gesetzes oder des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verstoßen wird oder bei Veranstaltung des beantragten Spiels verstoßen würde.

Das Spiel als solches läuft auch dann den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwider, wenn sich dies aus einzelnen Bestandteilen des Spiels ergibt. Zum Spiel in diesem Sinne gehören auch die beim Spiel abgespielten Töne, welche ebenfalls einen Grund zur Untersagung darstellen können. Gleiches gilt für eine Kombination aus Bild- und Tongestaltung eines Spiels. Absatz 2 Satz 3 stellt deshalb klar, dass sich die Besorgnis, welche zur Versagung der Erlaubnis führt, auch aus der Optik oder den verwendeten Tönen ergeben kann und nennt nicht abschließende Regelbeispiele, in denen eine solche Besorgnis regelmäßig anzunehmen sein wird.

Absatz 3 statuiert in Satz 1 eine Anzeigepflicht für Änderungen nach Erteilung einer Spielerlaubnis. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Änderung erfolgen. Die Anzeigepflicht versetzt die zuständige Behörde in die Lage, vor dem Angebot des geänderten Spiels die Veranstaltung des Spiels in seiner geänderten Form nach Absatz 3 Satz 3 zu untersagen. Das Anzeigeverfahren dient der Verfahrensvereinfachung sowohl für die Behörde als auch für die Anbieterinnen und Anbieter. Insbesondere bei geringfügigen Änderungen der Teilnahmebedingungen oder der Spielregeln wird es regelmäßiger keiner erneuten Prüfung des gesamten Spiels bedürfen. Im Hinblick auf die bildliche Darstellung sind nur solche Änderungen anzeigepflichtig, welche nicht ganz unerheblich sind. Ganz unerheblich in diesem Sinne werden regelmäßig beispielsweise geringfügige Anpassungen in der farblichen Darstellung einzelner Spielelemente sein. Die Untersagung nach Absatz 3 Satz 3 kann bereits vor der Veranstaltung des geänderten Spiels erfolgen.

Wesentliche Änderungen der Teilnahmebedingungen und der Spielregeln bedürfen nach Absatz 3 Satz 2 stets der Erlaubnis der zuständigen Behörde, um auch bei Änderungen der Spiele die Einhaltung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere den Spieler- und Jugendschutz sicherstellen zu können. Wesentliche Änderungen lediglich der bildlichen Darstellung bedürfen keiner Erlaubnis. Die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde nach Absatz 3 Satz 3 infolge einer entsprechenden Anzeige bleiben jedoch unberührt.

Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass es sich um unerlaubtes Glücksspiel handelt, wenn eine erforderliche Anzeige unterbleibt, ein geändertes Spiel vor Ablauf der zweiwöchigen Frist oder ohne eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Erlaubnis veranstaltet wird.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Spielerlaubnis jederzeit widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung vorliegt, unter der die Spielerlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 zu versagen ist. Die Konzessionsbehörde ist dabei an das Erlaubnisverfahren und die darin getroffenen Wertungen und Beurteilungen nicht gebunden. Die Untersagung kann daher auch dann erfolgen, wenn sich die Einschätzung der zuständigen Behörde dazu, ob die Besorgnis besteht, dass das Spiel den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft, nach Erlaubniserteilung geändert hat. Insbesondere kommt ein Widerruf der Spielerlaubnis aber in Betracht, wenn sich neue Erkenntnisse, beispielsweise zu dem Spiel selbst oder auch aus der (Sucht-)Forschung ergeben oder diese nachträglich anders bewertet werden.

Nach Absatz 4 Satz 2 kann die Konzessionsbehörde die Spielerlaubnis auch ändern oder mit Nebenbestimmungen versehen. Hierdurch kann die Konzessionsbehörde auf einzelne Gegebenheiten reagieren. Die Änderung der Spielerlaubnis oder der Nebenbestimmungen kommt auch in den Fällen des Absatzes 3 in Betracht, etwa um auf eine angezeigte oder erlaubnispflichtige Änderung des Spiels zu reagieren oder diese nur in einem begrenzten Umfang zuzulassen, ohne dass von den Möglichkeiten nach Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 Gebrauch gemacht werden soll.

Absatz 5 enthält die Pflicht zur Begrenzung der Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers. Nach § 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Spielformen vorzusehen, um den spezifischen Gefährdungspotenzialen dieser Spielformen Rechnung zu tragen. Im Vergleich zu den stationären Bankhalterspielen, welche nur in den Spielbanken veranstaltet werden, ergeben sich spezifische Gefahren der Online-Casinospiele insbesondere aus deren erhöhter Verfügbarkeit und der jederzeitigen Wahrnehmbarkeit. Daneben kann der physischen Einsatzleistung in einer Spielbank eine zusätzliche Warnfunktion im Hinblick auf die Einsatzleistung zukommen. Um diesen spezifischen Gefahren entgegenzuwirken, sind die Einsätze – ebenso wie dies für virtuelle Automatenspiele in § 22a Absatz 7 Satz 1 GlüStV 2021 und für Online-Poker in § 22b Absatz 2 GlüStV 2021 vorgesehen ist – zu begrenzen. Dadurch wird nicht nur das Verlustrisiko in Bezug auf das einzelne Spiel begrenzt, sondern auch Suchtanreize entgegengewirkt. Daneben wird aus Gründen des Spielerschutzes das Risiko im Falle versehentlich zu hoher Einsätze begrenzt. Zudem haben höhere Einsätze in der Regel auch höhere Maximalgewinne zur Folge, welche zusätzliche spiel- und suchtanreizende Wirkung haben. Um dem erhöhten Gefährdungspotenzial Rechnung zu tragen, ist deshalb die Limitierung des einzelnen Spiels neben dem monatlichen Einzahlungslimit (§ 6c GlüStV 2021) erforderlich. Durch ergänzende Spielbegrenzungen wird aus Spielerschutzgründen zugleich vermieden, dass der gesamte im Monat für Glücksspiele zur Verfügung stehende Betrag mit einem (evtl. sogar versehentlich zu hoch gewählten) Einsatz verspielt werden kann.

Über die Höhe der Einsatzlimitierung hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Anhaltspunkte für die Ermessensausübung können zum Beispiel die Limitierung für virtuelle Automaten Spiele in § 22a Absatz 7 Satz 1 GlüStV 2021, die durchschnittliche Spieldauer und die Art des Spiels sein. Da in den Fällen des § 13 trotz der Mindestspieldauer nach § 13 Absatz 2 in der Regel ein schnelleres Spiel möglich sein wird als in den Fällen des § 14 und § 15, werden hierbei im Rahmen der Ermessensausübung grundsätzlich eher geringere Einsatzbegrenzungen pro Spiel festzulegen sein.

Nach Absatz 5 Satz 3 sind in der Regel ferner die in den Spielbanken des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Maximaleinsätze zu berücksichtigen, sofern solche seitens der Glücksspielaufsicht oder der Betreiber festgelegt sind. Angesichts der vorbezeichneten Gefahren des Glücksspiels im Internet sollen die maximal möglichen Einsätze bei vergleichbaren Online-Casinospielen wesentlich geringer sein als die in den Spielbanken maximal möglichen Einsätze. Wann die Einsätze wesentlich geringer sind, ist im Einzelfall – auch im Hinblick auf die kohärente Ausgestaltung zu virtuellen Automaten Spielen und vor dem Hintergrund des maximalen monatlichen Selbstlimits nach § 6c GlüStV 2021 – zu ermitteln. Insbesondere, wenn in der Spielbank bei vergleichbaren Spielen Maximaleinsätze von mehreren zehntausend Euro pro Spiel möglich sind, kann es erforderlich sein, dass der Höchsteinsatz beim Online-Casinospiel nicht einmal 10 Euro und damit weniger als 0,1 % des in der Spielbank zulässigen Einsatzes pro Spiel beträgt.

Absatz 5 verbietet nicht, für dasselbe Spiel unterschiedliche Höchsteinsätze unter bestimmten Bedingungen zu erlauben. Beispielsweise kann für Spieler, für welche ein erhöhtes Einzahlungslimit nach § 6c Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 festgelegt worden ist, vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 GlüStV 2021 auch ein höherer maximaler Spieleinsatz erlaubt werden.

Absatz 5 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für solche Spiele, in denen eine Einsatzbegrenzung nicht möglich ist, weil eine Begrenzung des Einsatzes Spielelementen entgegenstehen würde, die in den Spielregeln vorgesehen sind. Dies kann beispielsweise bei Spielen der Fall sein, die vergleichbar mit Online-Poker (siehe hierzu die Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 107 f.) üblicherweise ein „All-in“ als erforderliche Handlungsmöglichkeit der Spielerinnen und Spieler im Rahmen des Spielgeschehens vorsehen. In diesen Fällen ist eine anderweitige, ähnlich wirksame Begrenzung vorzunehmen, welche sich unmittelbar oder zumindest mittelbar auf eine finanzielle Begrenzung im Rahmen des einzelnen Spiels auswirkt, beispielsweise in Form einer Begrenzung des beim einzelnen Spiel insgesamt verfügbaren Geldbetrages.

Zu § 10 (Boni und Rabatte)

Boni und Rabatte sind von der Konzessionsbehörde zu genehmigen, um Spielerinnen und Spieler vor irreführenden Angaben und vor besonders spielanreizenden Wirkungen solcher Vorteile zu schützen. Die Entscheidung der Konzessionsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen orientiert an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu erfolgen. Die Genehmigung kann sowohl in der Konzession selbst als auch durch gesonderten Verwaltungsakt erfolgen.

§ 8 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021, wonach für Spielerinnen und Spieler, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, keine Vorteile gewährt werden dürfen, bleibt unberührt.

Anders als im Spielbankgesetz NRW war eine Regelung zum Kreditverbot nicht in dieses Gesetz aufzunehmen, da § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV 2021 bereits ein umfassendes Kreditverbot für Glücksspiele im Internet einschließlich der Online-Casinospiele enthält.

Zu § 11 (Verbot des parallelen Spiels)

§ 11 wiederholt und konkretisiert das von § 6h GlüStV 2021 angeordnete Verbot des parallelen Spiels. Insbesondere wird klargestellt, dass auch dasselbe Spiel (z.B. zwei parallele Roulette-spiele) nicht gleichzeitig gespielt werden darf (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 übernimmt das für virtuelle Automaten Spiele in § 22a Absatz 10 Satz 3 GlüStV 2021 geregelte Verbot der gleichzeitigen Anzeige mehrerer Spiele, um eine Umgehung des Verbotes nach § 6h Absatz 1 GlüStV 2021 und des Absatzes 1 zu vermeiden und die spielanreizende Wirkung mehrerer Spiele zu reduzieren. Die Anzeige mehrerer Spiele ist allerdings zulässig, wenn die Spielerinnen und Spieler an keinem dieser Spiele teilnehmen können, sie also bei allen Spielen nur als Zuschauerin oder Zuschauer dabei sind. Sobald sie bei einem Spiel von der Rolle als Zuschauerin oder Zuschauer in die Rolle als Teilnehmerin oder Teilnehmer wechseln, ist die Anzeige der übrigen Spiele zu unterbinden.

Zu § 12 (Verbot des Punktspiels und automatischer Einsatzleistung)

In Anlehnung an § 22a Absatz 5 GlüStV 2021 dürfen auch bei Online-Casinospielen die Einsätze und Gewinne nur in Euro und Cent ausgewiesen werden. Dies dient einerseits der Transparenz für die Spielerinnen und Spieler und andererseits der Einhaltung der Begrenzungen nach § 9 Absatz 5, welche durch eine zwischengeschaltete Umrechnung in Punkte oder sonstige Einheiten umgangen werden könnten. Satz 2 ermöglicht die Verwendung (virtueller) Chips. Diese Chips müssen allerdings einen festen Gegenwert in Euro und Cent haben. Ein fester Gegenwert liegt immer dann vor, wenn ein Chip bzw. eine Chipfarbe stets den gleichen Betrag in Euro und Cent symbolisiert. Dies dient dem Spielerschutz. Spielerinnen und Spielern soll bewusst sein, welchen Betrag z.B. ein grüner, blauer oder gelber Chip symbolisiert. Deshalb müssen die Werte für Chips in den Teilnahmebedingungen im Voraus festgelegt werden. Zudem soll diese Zuordnung einheitlich gelten, damit Irrtümer über den Wert der Chips soweit wie möglich reduziert werden.

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 22a Absatz 4 GlüStV 2021 ein Verbot der automatisierten Einsatzleistung. Die Einsatzleistung der Spielerin oder des Spielers darf erst nach Abschluss des vorherigen Spiels bzw. – bei Spielen mit mehreren Setzrunden – nach Abschluss der vorherigen Setzrunde erfolgen. Die Regelung soll zu einer bewussten Spielteilnahme beitragen und insbesondere die Suchtgefahren und die finanziellen Gefahren der Teilnahme reduzieren. Die Regelung betrifft nur die Leistung eines Einsatzes. Unberührt davon bleiben Funktionen, welche das fortlaufende Aussetzen bzw. Passen einer Spielerin oder eines Spielers bis zu einer erneuten Erklärung der Spielerin oder des Spielers bewirken, solange während des Aussetzens kein Einsatz geleistet wird.

Absatz 3 enthält eine Ausnahnevorschrift für Spiele, bei denen die vorgenannten Einschränkungen nicht umsetzbar sind. Soweit dies zwingend zur Durchführung eines Spiels erforderlich ist, kann die Konzessionsbehörde Ausnahmen festlegen. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Vorschrift ist eng auszulegen, so dass nur in sehr begrenzten Fällen überhaupt eine Ausnahme in Betracht kommt. Bei Spielen, deren Spielregeln Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern, wird zudem zu prüfen sein, ob nicht bereits die beantragten Spielregeln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderlaufen und aus diesem Grund bereits die Spielerlaubnis zu versagen ist (vgl. § 9 Absatz 2).

Zu § 13 (Virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen)

Bei Online-Casinospielen soll es sich um Spiele handeln, welche den Spielen des klassischen Spiels in den Spielbanken nachgebildet sind (vgl. Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 34). Dementsprechend sind nur solche Bankhalterspiele erlaubnisfähig, welche in einer Spielbank in Deutschland angeboten werden oder die in Deutschland genehmigt sind. Damit sind auch Spiele zulässig, die zwar zum Zeitpunkt der Genehmigung in keine Spielbank angeboten werden, für die aber eine Genehmigung existiert. Dies erfordert eine Vergleichsbeurteilung der Spielregeln und der Darstellung des Spiels zwischen dem Angebot in einer Spielbank und dem beantragten Online-Casinospiel. Nicht zu den Spielregeln gehören hierbei die Begrenzungen der Einsätze. Diese sind nicht nachzubilden, weil hierfür mit § 9 Absatz 5 dieses Gesetzes eine vorrangige Sonderregelung vorhanden ist. Nach Absatz 1 Satz 2 sind geringfügige Abweichungen von den Spielregeln des nachgebildeten Spiels zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass diese Abweichungen der Umsetzung der Nachbildung geschuldet sind. Lassen sich die Spielregeln nur mit nicht mehr geringfügigen Abweichungen in ein Online-Casinospiel übertragen, ist das Spiel als Online-Casinospiel nicht erlaubnisfähig.

Für die rein virtuellen Online-Casinospiele ist nach Absatz 2 zudem eine Mindestspieldauer festzulegen. Einzelne Online-Casinospiele können von einer Spielerin oder einem Spieler allein gegen den automatisierten Bankhalter gespielt werden. Damit sind – ähnlich wie bei virtuellen Automaten Spielen (vgl. § 22a Absatz 6 GlüStV 2021 und die zugehörigen Erläuterungen) – schnelle Spielgeschwindigkeiten und stark erhöhte Ereignisfrequenzen, denen suchanreizende Wirkung zugeschrieben wird, möglich. Um dem entgegenzuwirken, ist auch für rein virtuelle Online-Casinospiele eine Mindestspieldauer vorzusehen, die allerdings nur dann zwingende Anwendung findet, wenn eine Spielerin oder ein Spieler allein gegen den Bankhalter spielt. Sobald mehrere Spielerinnen oder Spieler am selben Tisch gegen den Bankhalter spielen, ergibt sich in der Regel nicht das Bedürfnis nach einer Mindestspieldauer, weil die Ereignisfrequenz allein dadurch reduziert wird, dass die weiteren Spielerinnen und Spieler für die von ihnen vorzunehmenden Handlungen ebenfalls eine gewisse Zeit benötigen und dadurch die Spielgeschwindigkeit und Ereignisfrequenz ohnehin reduziert wird. Für den Fall, dass es angesichts der Ausgestaltung des konkreten Spiels unter Berücksichtigung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der Festlegung einer Mindestspieldauer auch bei mehreren Spielerinnen oder Spielern bedarf, räumt Absatz 2 Satz 3 der zuständigen Behörde ein, auch für diesen Fall im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung eine Mindestspieldauer festlegen zu können. Dies wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn ohne Festlegung einer Mindestspieldauer regelmäßig die verpflichtende Mindestspieldauer für das Alleinspiel unterschritten würde.

Eine einheitliche Mindestspieldauer für alle Spiele würde der Unterschiedlichkeit der möglichen Online-Casinospiele nicht gerecht. Daher ist die Mindestspieldauer von der zuständigen Behörde für jedes Spiel gesondert festzulegen. Dabei hat sie sich an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unter Berücksichtigung der üblichen Dauer eines Spiels in der Spielbank und der Besonderheiten des Spielens ohne menschlichen Croupier zu orientieren. Der Verweis auf die übliche Spieldauer in Spielbanken führt nicht dazu, dass die Länge der Spiele im Internet an die Spieldauer in den Spielbanken anzupassen ist. In der Regel werden die Spiele im Internet schneller gespielt werden können, weil keine Zeit für die Handlungen einer natürlichen Person als Croupier benötigt wird. Die Spieldauer in den Spielbanken soll allerdings dennoch insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Dauer der einzelnen Spiele untereinander berücksichtigt werden. Ein vergleichsweise schnelles Spiel in der Spielbank kann auch im Internet vergleichsweise schnell sein, während ein eher langsames Spiel diesen Charakter auch als Nachbildung nicht zwingend verlieren sollte, wenn nicht vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (insb. der Kanalisierung) etwas anderes erforderlich ist.

Die gesetzliche Untergrenze der Spieldauer liegt bei fünf Sekunden je erforderlicher Einsatzleistung der Spielerin oder des Spielers. Die Dauer orientiert sich an § 22a Absatz 6 GlüStV 2021, da es bei virtuellen Automaten Spielen in der Regel nur eine erforderliche Handlung, nämlich das Starten des Spiels, gibt. Was eine für das Spiel erforderliche Einsatzleistung ist, hat die zuständige Behörde in Anbetracht der Spielregeln festzulegen. Nicht zu berücksichtigen ist das Einstellen der gewünschten Einsatzhöhe vor der Einsatzleistung. Bei virtuellen Nachbildungen hergebrachter Varianten des Roulette-Spiels wird daher von einer gesetzlichen Untergrenze der Mindestspieldauer von 5 Sekunden auszugehen sein, wobei die zuständige Behörde im Rahmen der Ermessensausübung auch eine längere Mindestspieldauer festlegen kann.

Die gesetzliche Untergrenze bezieht sich jeweils auf die gesamte Dauer eines Spiels, welche mit dem in der Erlaubnis festzulegenden Beginn des Spiels zu laufen beginnt (z.B. Austeilen der Karten, Einsatzleistung, Startsignal oder Betätigen einer entsprechenden Schaltfläche durch die Spielerin oder den Spieler) und mit der Feststellung des Gewinn- oder Verlustfalls endet. Handelt es sich um ein Spiel mit mehreren Setzrunden, für die jeweils die Untergrenze von fünf Sekunden zu berücksichtigen ist, ist die Gesamtzeit maßgeblich. Zwischen den einzelnen Setzrunden muss – vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in der Erlaubnis – kein bestimmter zeitlicher Abstand eingehalten werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die an die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Einsatzleistungen angepasste Mindestspieldauer auch dann eingehalten wird, wenn tatsächlich weniger Setzrunden stattfinden (beispielsweise, weil die Spielerin oder der Spieler nach der zweiten von drei Setzrunden passt).

Zu § 14 (Live-Übertragungen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen)

Die Regelungen des § 14 zum Angebot von Live-Übertragungen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen dienen neben dem Schutz der Spielerinnen und Spieler in der Spielbank und im Internet der Abgrenzung zwischen dem Spielangebot in der Spielbank und im Internet und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Spielbank und der Sicherstellung der Aufsicht über die Spielbanken.

Absatz 1 konkretisiert den Begriff der Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung ist, dass die Spielerinnen und Spieler (bestimmte) Geschehnisse in einer Spielbank durch eine Videoübertragung über das Internet mitverfolgen können und im Internet über ein Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 Einsätze für ein Glücksspiel leisten, dessen Ergebnis von einem oder mehreren zukünftigen Ereignissen in der Spielbank abhängt, welche die Spielerin oder der Spieler per Videoübertragung beobachten kann. Bei dem zukünftigen Ereignis kann es sich beispielsweise um die Position einer Kugel im Roulettekessel, um das Aufdecken von Karten oder um das Ergebnis eines Wurfs beim Würfeln handeln.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass es hierbei unterschiedliche Varianten geben kann, die – bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes – erlaubnisfähig sind. Zum einen kann sich die Einsatzleistung auf ein zukünftiges Ereignis beziehen, welches sowohl für die Spielerinnen und Spieler in der Spielbank als auch im Internet gleichermaßen maßgeblich ist. Dies ist beispielsweise beim Roulette der Fall. Der Lauf der Kugel in dem in der Spielbank befindlichen Kessel ist hier sowohl für die in der Spielbank anwesenden Spielerinnen und Spieler als auch für die über das Internet Spielenden maßgeblich. Andererseits ist es auch möglich, dass das Ereignis nur für eine Spielerin oder einen Spieler maßgeblich ist, beispielsweise, wenn bestimmte Karten speziell für eine im Internet teilnehmende Spielerin oder einen im Internet teilnehmenden Spieler ausgeteilt werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Veranstalterin oder Veranstalter stets die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz ist. Damit treffen diese oder diesen die der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegenden Pflichten. Die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers der Spielbank ergeben sich insbesondere aus dem nach Absatz 7 erforderlichen privatrechtlichen Vertrag.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass auch für die live-übertragenen Spiele die in der Spielerlaubnis festgelegten Spielregeln Anwendung finden. Sollen sowohl Spielerinnen und Spieler in der Spielbank, als auch Spielerinnen und Spieler im Internet teilnehmen, ist darauf zu achten, dass die Spielregeln beider Spielformen eingehalten werden.

Absatz 3 enthält spezielle Versagungsgründe einer beantragten Spielerlaubnis für Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen. Es ist zu verhindern, dass der Betrieb der Spielbank mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Kanalisierungsauftrages, der Ziele des Spielbankgesetzes NRW und der Betriebspflicht der Spielbanken soll der ordnungsgemäße Ablauf in den Spielbanken durch die Zuschaltung von Spielerinnen und Spielern über das Internet nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung des Betriebs kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch dann ausgegangen werden, wenn durch die Filmaufnahmen das gewohnte Ambiente der Spielbank für Spielerinnen und Spieler vor Ort merklich gestört wird.

Zudem darf die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Finanzaufsicht nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden. Die Finanzaufsicht ist insbesondere darauf angewiesen, spielbezogene Geldflüsse innerhalb der Spielbank effektiv kontrollieren zu können. Bislang kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dort, wo ein Spielgeschehen erfolgt, auch eine Einsatzleistung vor Ort erbracht wird. Dies ist beim Angebot von Online-Casinospielen nicht mehr zwingend, weil das Spiel auch für Spielerinnen und Spieler im Internet durchgeführt werden kann. Hierbei gilt es sicherzustellen, dass diese beiden Sphären auch für die Finanzaufsicht erkennbar abgegrenzt werden können.

Daneben müssen die Rechte der Spielgäste vor Ort gewahrt bleiben (Absatz 3 Nummer 3). Insbesondere, wenn Spielgäste der Spielbank im Rahmen der Videoübertragung erkennbar sein würden, ist unter anderem die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Kann dies nicht sichergestellt werden, kann die Spielerlaubnis nicht erteilt werden oder ist – wenn sich dies nachträglich herausstellt – nach § 9 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes oder nach § 49 VwVfG NRW zu widerrufen.

Sind an derselben Spieldurchführung sowohl Teilnehmende in der Spielbank und Teilnehmende im Internet beteiligt, muss deren Chancengleichheit gewahrt sein. Dies wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn entweder vor Ort oder im Internet weitergehende Erkenntnisse oder Informationen vorliegen oder innerhalb der für das Spiel zur Verfügung stehenden Zeit beschafft werden können. Bei Spielen wie dem klassischen (amerikanischen oder französischen) Roulette wird die Chancengleichheit regelmäßig gewahrt sein, weil jede Spielerin und jeder Spieler für sich gegen die Bankhalterin oder den Bankhalter spielt und keine Abhängigkeit von anderen Spielerinnen und Spielern besteht. Beim Black Jack kann dies anders liegen, z.B. wenn eine Spielerin oder ein Spieler vor Ort die Karten der bereits ausgeschiedenen Spielerinnen und Spieler sehen kann (und dadurch die Wahrscheinlichkeit etwas besser einschätzen kann, ob die von ihm benötigte Karte ihm noch ausgeteilt werden kann), während diese Karten für einen im Internet spielenden Spieler nicht einsehbar sind. Da die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Spiels und der Vermeidung von Manipulationen ein herausragendes Ziel dieses Gesetzes ist, reicht es zur Versagung der Erlaubnis aus, dass die Chancengleichheit der Spielerinnen und Spieler beeinflusst sein könnte, also die bloße

Möglichkeit bzw. Besorgnis besteht, dass Nachteile für einzelne Spielerinnen oder Spieler bestehen.

Das Verbot des Absatzes 4 dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Spielabläufe und der Geldflüsse in der Spielbank. Würden auch die im Internet getätigten Einsätze vor Ort mit Chips oder ähnlichem gekennzeichnet, welche auch in der Spielbank eingesetzt werden, müssten diese Chips ohne entsprechenden Geldeingang in der Spielbank ausgegeben werden. Die Überwachung durch die Finanzaufsicht würde damit wesentlich erschwert. Im Falle der Online-Casinospiele besteht keine Leistungsbeziehung und auch kein Geldfluss zwischen Spielerinnen und Spielern und der Spielbank. Die Leistungsbeziehung besteht – wie in Absatz 6 klargestellt wird – ausschließlich zwischen Spielerinnen und Spielern und der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz. Die Einsätze werden ausschließlich im Internet aus einem auf dem Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 verfügbaren Guthaben geleistet. Sie werden in jedem Fall der Spielerin oder dem Spieler an ihrem Endgerät angezeigt. Eine Kenntlichmachung der Einsätze und/oder Gewinne, welche von Spielerinnen und Spielern im Internet geleistet beziehungsweise erzielt worden sind, ist nicht erforderlich. Sofern eine Kenntlichmachung in der Spielbank erfolgen soll, ist Absatz 4 zu beachten.

Absatz 5 dient ebenfalls der Sicherstellung der Aufsicht in den Spielbanken. Könnten auch außerhalb der Öffnungszeiten der Spielbank oder ohne Anwesenheit der Finanzaufsicht Online-Casinospiele durchgeführt werden, wären die festen Abläufe in der Spielbank vor Beginn und nach Ende des Spielbetriebs gefährdet. Eine Überwachung dahingehend, ob in der Spielbank außerhalb der Öffnungszeiten unerlaubte Spiele vor Ort durchgeführt worden sind, wäre wesentlich erschwert, weil jeweils auf die Durchführung von Online-Casinospielen verwiesen werden könnte.

Absatz 6 Satz 2 und 3 dienen der Abgrenzung zwischen Online-Casinosteuer nach Teil 5 dieses Gesetzes und der Abgaben nach dem Spielbankgesetz NRW. Vergütungen, die die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank für die Durchführung des Spiels von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber erhält, gelten als Bruttospielertrag im Sinne des Spielbankgesetzes NRW und fallen deshalb unter die dort geregelten Abgaben (Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen), weil diese Vergütungen durch die Spielbankbetreiberin oder den Spielbankbetreiber mit der Durchführung des Spielbetriebs erzielt werden. Um eine Doppelbelastung mit der Online-Casinosteuer nach Teil 5 auszuschließen, sind die gezahlten Vergütungen vom Bruttospielertrag nach § 19 abzuziehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung, nicht der Zeitpunkt der Spiele, auf die sich die Vergütung bezieht.

Neben den Voraussetzungen des Absatzes 3 enthält auch Absatz 7 eine zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis. Möchte die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Live-Übertragungen aus einer Spielbank anbieten, muss diese oder dieser einen privatrechtlichen Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Spielbank schließen. Ein Kontrahierungszwang besteht aufgrund dieses Gesetzes nicht. Vorrangige wettbewerbsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Durch den Abschluss des Vertrages stimmt die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank zugleich der Übertragung aus der Spielbank zu, soweit das jeweilige Spiel von der vertraglichen Vereinbarung erfasst ist. Die Ausgestaltung des Vertrags obliegt den Vertragsparteien. Die Konzessionsbehörde hat im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Spielerlaubnis allerdings zu prüfen, ob die vertraglichen Vereinbarungen ausreichend sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 3 bis 6 in Bezug auf das konkrete Spiel zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, ist die Spielerlaubnis für dieses Spiel zu versagen. Bereits beabsichtigte Vertragsänderungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese für den Fall, dass der Vertrag geändert wird und hierdurch die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes nicht

mehr gewährleistet ist, die Spielerlaubnis nach § 9 Absatz 4 frühzeitig widerrufen, entsprechend ändern oder mit ergänzten oder geänderten Nebenbestimmungen versehen kann.

Da nicht ausgeschlossen ist, dass an die Betreiberin oder den Betreiber der Spielbank eine Konzession nach diesem Gesetz vergeben wird, und diese oder dieser nicht mit sich selbst einen privatrechtlichen Vertrag schließen kann, enthält Absatz 7 Satz 6 für diesen Fall eine Sonderregelung, wonach statt eines Vertrages ein entsprechendes Betriebskonzept vorzulegen ist.

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung, nach der – falls erforderlich – nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7 mit Wirkung für alle Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz und für die Betreiberin oder den Betreiber der Spielbank erlassen werden können. Insbesondere können darin nähere Anforderungen an den Inhalt des Vertrages nach Absatz 7 und zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 3 bestimmt werden. Erfasst von der Verordnungsermächtigung sind auch die Einzelheiten in Bezug auf das Betriebskonzept nach Absatz 7 Satz 6 und in Bezug auf die Einbeziehung der Vergütung in die Berechnung der Bruttospielerträge der Spielbanken und des Betriebs der Online-Casinospiele.

Zu § 15 (Live-Übertragung aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen)

Absatz 1 konkretisiert die Live-Übertragung aus anderen Räumlichkeiten entsprechend der Regelung für Spielbanken in § 14 Absatz 1. Es sind sowohl Spielvarianten erlaubnisfähig, bei denen ein Spieler oder eine Spielerin neben der Bankhalterin oder dem Bankhalter die einzige Teilnehmerin oder der einzige Teilnehmer ist, als auch Spielvarianten bei denen mehrere natürliche Personen teilnehmen.

Die Räumlichkeiten müssen nach Absatz 2 Satz 1 in Nordrhein-Westfalen liegen. Dies dient insbesondere der Sicherstellung der Aufsicht (siehe im Einzelnen Begründung zu § 7).

Zudem bedarf es einer Erlaubnis für die jeweiligen Räumlichkeiten, die zu versagen ist, wenn sich der Standort nicht zur Durchführung des Spiels eignet oder die ordnungsgemäße Aufsicht an diesem Standort nicht sichergestellt werden kann. Von Letzterem ist auszugehen, wenn der Standort für die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht oder nur unter erheblichem Aufwand aufgesucht werden kann. Zudem kann dies etwa angenommen werden, wenn die Glücksspielaufsicht – beispielsweise aufgrund der topographischen Lage oder sonstiger Zugangshemmnisse, die frühzeitig die Ankunft der Aufsichtsbehörde erkennbar machen – keine wirksamen unangekündigten Kontrollen vor Ort vornehmen kann.

Die Anzahl der Standorte in Nordrhein-Westfalen ist auf zwei Standorte pro Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber beschränkt. Auch dies dient der Sicherstellung einer effektiven Aufsicht. Bei der Aufteilung des Betriebs auf mehr als nur zwei Standorte ist eine gleichzeitige Überwachung aller Standorte kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber mit mehr als zwei Standorten könnten daher insbesondere davon ausgehen, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle zweier Standorte in den anderen Standorten keine unangekündigte Kontrolle droht. Dies würde Raum für Manipulationen eröffnen. Eine geringere Anzahl der Standorte ermöglicht der Glücksspielaufsicht zudem eine engmaschigere Überwachung und erhöht die Dichte der Aufsicht vor Ort.

Durch Absatz 2 Satz 4 wird der Begriff des Standortes konkretisiert. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Standort um ein einziges Gebäude oder einen Gebäudekomplex. Zum Begriff des Gebäudekomplexes kann auf die Rechtsprechung zu § 21 Absatz 2 GlüStV 2021 zurückgegriffen werden (vgl. z.B. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. April 2015 – 4 B 1376/14 und Beschluss vom 20. Februar 2017 – 4 B 609/16),

wobei die unterschiedliche Zielrichtung der Vorschriften bei der Auslegung berücksichtigt werden kann. Zur Vermeidung unbilliger Härten werden als ein Standort auch mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe liegende Gebäude oder Gebäudekomplexe behandelt. Wann eine unmittelbare räumliche Nähe gegeben ist, ist im Lichte des Zwecks der Begrenzung der Standorte auszulegen. Von einer unmittelbaren räumlichen Nähe wird daher auszugehen sein, wenn beispielsweise zwei Gebäude auf dem selben Grundstück liegen und der Wechsel zwischen den Gebäuden für die Aufsicht ohne weiteres möglich ist. Keine unmittelbare räumliche Nähe wird hingegen anzunehmen sein, wenn beide Gebäude zwar in der Luftlinie nahe beieinander liegen, aber der Wechsel zwischen ihnen einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert (z.B. bei dazwischenliegenden nur unter Inkaufnahme eines nicht unerheblichen Weges überwindbaren Hindernissen wie Autobahnen, Bahntrassen, Flüssen usw.).

Einer ständigen Finanzaufsicht in den Räumlichkeiten bedarf es – anders als in der Spielbank – nicht, da in den Räumlichkeiten keine Geldflüsse erfolgen. Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen über das Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 der Spielerin oder des Spielers von deren oder dessen Bankkonto. Sämtliche Transaktionen im Rahmen der Spielteilnahme (z.B. Einsatzleistung, Gewinnauszahlung, Feststellung des Verlustfalls) erfolgen über das Internet und werden auf dem Safe-Server nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 erfasst und stehen den Behörden daher zu einer Kontrolle ohnehin zur Verfügung. Ein wesentliches Betätigungsfeld für eine ständige Finanzaufsicht vor Ort verbleibt daher nicht. Die Sicherstellung der Einhaltung der Spielregeln sowie des Verbots der Veranstaltung von Glücksspielen mit Teilnahmemöglichkeiten obliegt der Glücksspielaufsicht.

Der Absatz 3 stellt klar, dass sich nur berechtigte Personen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen. Hierzu zählen alle, die für die Durchführung der Spiele erforderlich sind, sowie eventuell Reinigungspersonal oder andere Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber stehen. Zur Verhinderung der Anwesenheit müssen Vorkehrungen getroffen werden, die sowohl in technischer, organisatorischer oder baulicher Art bestehen können. Der Begriff der Vorkehrungen wurde weit gefasst, um der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Teilnahme an den in den Räumlichkeiten durchgeführten Glücksspielen durch vor Ort anwesende Personen nicht zulässig ist. Die Veranstaltung stationärer Bankhalterspiele ist den Spielbanken vorbehalten. Es besteht daher die Pflicht für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber, die Spielteilnahme vor Ort zu verhindern. Zur Vermeidung von Manipulationen, Absprachen und Chancenungleichheiten aufgrund anderer Wahrnehmungsmöglichkeiten ist das Verbot in Satz 1 weit gefasst. Es erfasst die Spielteilnahme von Personen, die sich in den Räumen befinden auch dann, wenn diese über das Internet (z.B. mit einem mobilen Endgerät) an den Spielen teilnehmen.

Die jederzeitige Zutrittsmöglichkeit nach Absatz 5 dient der Ermöglichung der Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Es kann insbesondere Vorgaben zur Belegenheit und Ausstattung der anderen Räumlichkeiten erlassen, einschließlich der Vorgabe zu einer Videoüberwachung, auf welche der Glücksspielaufsicht Zugriff zu gewähren ist. Dies bezieht auch die Ausstattung der Spielische und der Spielmaterialien mit ein.

Zu § 16 (Aufsicht)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht liegt daher grundsätzlich bei der auch für die Konzessionserteilung zuständigen Behörde. Zusätzlich ist die Glücksspielaufsicht auch für Verstöße gegen Werbebeschränkungen zuständig, die sich zwar auf ein genehmigtes Spiel beziehen, bei der die Werbung aber nicht durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber, sondern von einem Dritten beauftragt oder durchgeführt wird. Dabei können unter den Begriff des Dritten sowohl natürliche als auch juristische Personen, vertreten durch ihre Organe, fallen. Das Ministerium kann allerdings nach Absatz 5 Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden durch Rechtsverordnung übertragen.

Die Befugnisse des § 16 treten neben § 9 GlüStV 2021, der von § 16 unberührt bleibt. Die Glücksspielaufsicht kann ihre Maßnahmen daher auch unmittelbar auf § 9 GlüStV 2021 stützen. Dies schließt die Möglichkeit von Testspielen nach § 9 Absatz 2a GlüStV 2021, die nicht als Maßnahme der Aufsicht erkennbar sind, mit ein.

Zu § 17 (Safe-Server, Verwaltungsvereinbarung mit einem anderen Land oder der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder)

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass auch die Auswertung des nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 von den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern verpflichtend vorzuhaltenden Safe-Servers grundsätzlich der für die Aufsicht zuständigen Behörde obliegt.

Bei dem Safe-Server handelt es sich um einen Server, auf dem sämtliche zur Überwachung erforderliche Daten veränderungssicher abzulegen und für den behördlichen Zugriff bereitzuhalten sind. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann mittels einer Auswertungssoftware auf diese Daten zugreifen und durch automatisierte und manuelle Auswertungen die Einhaltung der Vorgaben des Staatsvertrages und der nach § 9 erlaubten Spielregeln überprüfen.

Damit die Auswertung durch die Glücksspielaufsicht ohne Weiteres erfolgen kann, sind den Konzessionsinhaberinnen und -inhabern Vorgaben zur Speicherung der Daten auf dem Safe-Server zu machen. Dies erfolgt nach § 6i Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 in der Konzession oder durch Allgemeinverfügung der Erlaubnisbehörde. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit in § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes obliegt der Erlass dieser Vorgaben ebenfalls dem für Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium, welches aber – insbesondere, wenn von der in Absatz 2 angelegten Möglichkeit einer Kooperation mit der Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder oder einem Land Gebrauch gemacht wird – in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung auch auf von einer anderen Behörde aufgestellte Vorgaben verweisen kann.

Es ist geplant, bei der Auswertung des Safe-Servers mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird durch Absatz 2 ermöglicht. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 setzt auch für andere Glücksspiele im Internet das Vorhalten eines behördlich auswertbaren Safe-Servers voraus. Ab dem 1. Januar 2023 wird insbesondere die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder einen Safe-Server für virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und für Sportwetten betreiben. Bis dahin obliegt der Betrieb den zuständigen Landesbehörden in Hessen (für Sportwetten) und Sachsen-Anhalt. Die Finanzierung dieser Systeme trägt das Land Nordrhein-Westfalen über die Finanzierung der länder-einheitlich wahrgenommenen Aufgaben bereits entsprechend dem Königsteiner Schlüssel mit. Denkbar ist auch, dass ein anderes Land eine eigenständige Softwarelösung speziell für Online-Casinospiele entwickeln wird.

Es soll – wenn möglich – auf eine dieser bestehenden Lösungen zurückgegriffen werden. Neben den durch die Vermeidung einer Parallelentwicklung bestehenden Kostenvorteilen ist dies auch für die Ausübung der Aufsicht von Vorteil. Insbesondere kann von Erfahrungen auch in anderen Bereichen profitiert werden und die Auswertungssoftware entsprechend dieser Erfahrungen weiterentwickelt werden, um Manipulationen oder Verstöße gegen die Regulierungsvorgaben noch effektiver erkennen zu können. Sofern die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber auch andere Glücksspiele im Internet anbietet, muss diese oder dieser im Fall einer gemeinsamen Lösung zudem nicht gänzlich unterschiedliche Datensätze zur Verfügung stellen.

Sofern es nicht zum Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung kommt, wird das Land Nordrhein-Westfalen eine eigene Lösung entwickeln.

Absatz 2 Satz 2 enthält gesetzliche Mindestanforderungen an die Verwaltungsvereinbarung. Zum einen muss sichergestellt sein, dass die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde regelmäßige Auswertungen erhält und auch im Einzelfall Auswertungen und Informationen zur Verfügung stellt. Es handelt sich um Mindestanforderungen. Weitere Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten der nach § 16 zuständigen Behörde können in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegt werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Aufsicht einschließlich der abschließenden Beurteilung der Auswertungsberichte der auf dem Safe-Server vorgehaltenen Daten stets der Glücksspielaufsicht nach § 16 obliegt. Der Erlass von aufsichtlichen Maßnahmen durch die Behörde oder Einrichtung eines anderen Landes ist damit ausgeschlossen. Zudem wird klargestellt, dass die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden auch nicht der Fachaufsicht der Behörden anderer Länder oder dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unterworfen werden.

Auch eine Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht über die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber auf eine Behörde eines anderen Landes im Wege der Verwaltungsvereinbarung ermöglicht § 17 nicht.

Zu § 18 (Mitteilungspflicht)

Die Vorschrift begründet eine Mitteilungspflicht, wonach die für die Glücksspielaufsicht und die für die Erteilung der Konzessionen zuständige Behörde erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen haben, soweit die Kenntnisse für die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.

Zu § 19 (Steuergegenstand)

Die Konzession für Online-Casinospiele ist auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes beschränkt, § 22c Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. In der Folge können im Rahmen einer solchen Konzession Online-Casinospiele nur innerhalb des Hoheitsgebiets des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet werden. Nach § 3 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wird das Glücksspiel dort veranstaltet, wo der Spielerin oder dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Hieran wird in Absatz 1 Satz 2 angeknüpft und als Ort der Veranstaltung jener Ort definiert, an dem die Spielerin oder der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt. Absatz 1 Satz 3 enthält eine der Vereinfachung dienende Regelung für erlaubte Online-Casinospiele. Die Möglichkeit zur Teilnahme wird ordnungsrechtlich nur solchen Personen eröffnet, die über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 5 Absatz 2) oder im Fall des § 5 Absatz 3 über einen aktuellen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes verfügen. Daher werden sich Spielerinnen und

Spieler bei der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen regelmäßig in jedem Land aufhalten, welches das Angebot, an dem die Teilnahme erfolgt, erlaubt hat. Die Besteuerung erlaubter Angebote erfolgt dadurch stets in dem Land, welches die Erlaubnis erteilt hat. Die an den Ort der Handlung der Spielerin oder des Spielers anknüpfende Steuerbarkeit erfolgt im Übrigen unabhängig von der Einhaltung ordnungsrechtlicher Kriterien. Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters ist für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem die Veranstalterin oder der Veranstalter sonstige technische Vorrichtungen (z.B. Server) vorhält. Durch die Anknüpfung an den Ort der Handlung der Spielerin oder des Spielers wird der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung des Online-Casinospiels nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erlaubt ist (vgl. § 40 der Abgabenordnung) oder dieses auch im Ausland besteuert wird.

Absatz 2 übernimmt die Definition von Online-Casinospielen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021). Erfasst sind insbesondere Tischspiele wie Roulette, Black Jack, Baccara sowie Poker-Varianten, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst mitspielt und daher ein zufallsbedingtes Risiko trägt. Um ein Online-Casinospiel handelt es sich unabhängig davon, ob eine rein virtuelle Version des Bankhalterspiels vorliegt oder ob ein tatsächlich von einer realen Person durchgeführtes Bankhalterspiel abgefilmt wird und Spielerinnen und Spieler hieran über das Internet teilnehmen können. Abgefilmte Automaten Spiele aus gewerblichen Spielhallen und konzessionierten Spielbanken sind hingegen keine Online-Casinospiele. Darüber hinaus sind Online-Casinospiele auch von dem im Glücksspielstaatsvertrag 2021 gesondert geregelten virtuellen Automaten Spiel und Online-Poker (§ 3 Absatz 1a Satz 1 und Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) zu unterscheiden.

Zu § 20 (Bemessungsgrundlage)

Die Besteuerung von Online-Casinospielen knüpft an den Bruttospielertrag an. Dieser kommt als Ergebnis des wechselnden Spielverlaufs zustande. Dabei hat die Veranstalterin oder der Veranstalter von Online-Casinospielen als „Bank“ in der Regel gegenüber der Gesamtheit der Spieler die besseren Gewinnchancen. Der Bruttospielertrag verbleibt der Veranstalterin oder beim Veranstalter. Zugleich handelt es bei dem Bruttospielertrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um den Verlust der Gesamtheit der Spieler und damit indirekt um ein Maß für deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in den finanziellen Aufwendungen für die Teilnahme an den Online-Casinospielen zum Ausdruck kommt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Steuer aus diesem bei ihm verbleibenden Teil entrichten und im Rahmen der Kalkulation seines Angebotes berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die Verrechnung von Spielverlusten mit Bruttospielerträgen.

Zu § 21 (Steuersatz)

Nach dieser Vorschrift beträgt der Steuersatz für die Online-Casinospielsteuer 30 Prozent für Bruttospielerträge (Bemessungsgrundlage nach §20) bis einschließlich 15 Millionen Euro im Kalenderjahr und 55 Prozent für den Teil der Bruttospielerträge, der 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigt. Die Höhe des Steuersatzes erfolgt in Anlehnung an das terrestrische Casinospiele, um ein Angebot des legalen Online-Casinospiels zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu erreichen. Hierdurch wird die steuerliche Gesamtbelastung des Online-Casinospiels – auch unter Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Belastung – an der steuerlichen

Gesamtbelastung der konzessionierten Spielbanken orientiert und eine annäherungsweise wettbewerbsneutrale Besteuerung mit den konzessionierten Spielbanken gewährleistet.

Der Steuersatz von 55 % für den Teil Bruttospielerträge, der 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigt, berücksichtigt daneben auch den Umstand, dass die Grenzkosten für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber bei höheren Bruttospielerträgen in der Regel abnehmen werden, weil die Kosten für Entwicklung der Spiele, Bereithaltung der Spielkonten und Erfüllung der Regulierungsvorgaben jedenfalls zu einem großen Teil unabhängig von der Höhe des Bruttospielertrags anfallen werden. Zudem werden durch den höheren Steuersatz die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterstützt, indem die Motivation für die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber verringert wird, gegenüber Spielern Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu setzen, etwa durch die Entwicklung von Spielen mit erhöhten Spielanreizen oder durch verstärkte Werbemaßnahmen.

Zu § 22 (Anrechnung)

Die Anrechnung der von der Veranstalterin oder vom Veranstalter im Inland, d.h. im Bundesgebiet, oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichteten Umsatzsteuer auf die Steuer für Online-Casinospiele ist dem Spielbankenrecht der Länder nachgebildet, das bereits eine Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgaben vorsieht. Durch die als Antragstatbestand ausgestaltete Regelung wird einerseits das Risiko von inländischen Steuerausfällen verringert und andererseits eine signifikant unterschiedliche Steuerbelastung legaler in- und ausländischer Anbieterinnen und Anbieter vermieden.

Zu § 23 (Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner)

Die Steuerschuldnerschaft des Online-Casinospiels ist an die Eigenschaft als Veranstalterin oder Veranstalter geknüpft. Veranstalterin oder Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Spielerinnen und Spielern Gelegenheit zur Beteiligung am Online-Casinospiel gegeben wird. Die Veranstalterin oder der Veranstalter entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielerinnen und Spielern, z.B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

Zu § 24 (Steuerentstehung)

Die Vorschrift bestimmt den Steuerentstehungszeitpunkt. Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, mithin zu einem Zeitpunkt, an dem der Bruttospielertag und die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gegebenenfalls mindernd zu berücksichtigenden Spielverluste (§ 2 Absatz 2) feststehen.

Zu § 25 (Steueranmeldung und –entrichtung)

Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert.

In Absatz 1 wird der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert.

Absatz 2 konkretisiert die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung und bestimmt den Fälligkeitstermin.

Beantragt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige die Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 4, regelt Absatz 3, dass die zur Prüfung des Antrags notwendigen Angaben verwaltungsökonomisch zusammen mit der Steueranmeldung einzureichen sind.

Zu § 26 (Steuerlich Beauftragte oder Steuerlicher Beauftragter)

Sofern eine Veranstalterin oder ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat sie oder er eine steuerlich Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu benennen. Veranstalterinnen oder Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind im Hinblick auf die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgte Dienstleistungsfreiheit von der Pflicht zur Benennung einer steuerlich Beauftragten oder eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen.

Die oder der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters ein. Die oder der steuerliche Beauftragte wird vollständig in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; sie oder er hat die Pflichten der oder des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalterin oder Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihr oder ihm die gleichen Rechte wie der von ihr oder ihm vertretenen Veranstalterin oder dem von ihr oder ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter und ihre oder seine steuerliche Beauftragte oder sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung).

In § 19 Absatz 1 wird bestimmt, dass das Online-Casinospiel unabhängig von dem Sitz des Unternehmens gleichmäßig besteuert wird. Es ist durch das nationale Verfahrensrecht geboten, dass die Finanzbehörde im Rahmen des § 88 Abgabenordnung die tatsächliche Belastungsgleichheit der materiellen Rechtsnormen sicherstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Steuergesetze so zu fassen, dass die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können.

Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, sind keine Gründe ersichtlich, die Ansässigkeit der oder des steuerliche Beauftragten auf das Hoheitsgebiet dieses Gesetzes zu beschränken. Dem Finanzamt bleibt die Möglichkeit, die Steuer zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken, unbenommen.

Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 27 (Aufzeichnungspflichten)

Um die Ermittlung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen sowie der Steuerfestsetzung zu gewährleisten, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels notwendige Aufzeichnungen zu führen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die von ihr oder ihm geführten Aufzeichnungen ihrer oder seiner steuerlichen Beauftragten oder ihrem oder seinem steuerlichen Beauftragten im Sinne des § 26 monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass der oder dem steuerlichen Beauftragten die Unterlagen vorliegen, die zur Erfüllung der ihr oder ihm nach § 26 Absatz 3 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 und Absatz 3 konkretisiert.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, bleiben unberührt.

Zu § 28 (Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen)

Die Vorschrift regelt, dass das örtlich zuständige Finanzamt durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Zu § 29 (Besteuerungsverfahren)

Mit Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, der oder dem Steuerpflichtigen und ihrer oder seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 2 ermöglicht die Anwendung der Kleinbetragsverordnung.

Zu § 30 (Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen)

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde von der Veranstaltung von Online-Casinospielen in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung der oder des Steuerpflichtigen sowie des Beginns der Steuerpflicht.

Veranstalterin oder Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 26 eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Absatz 2 auch auf diese Angabe.

Zu § 31 (Anwendung der Abgabenordnung)

Die Vorschrift ordnet eine entsprechende Geltung der Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind auf die Online-Casinospielsteuer an, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Damit gelten auch die bereichsspezifischen Vorschriften der Abgabenordnung zum steuerlichen Datenschutzrecht, die infolge der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingefügt wurden, entsprechend. Hiervon erfasst sind insbesondere die im Vierten Abschnitt des Ersten Teils enthaltenen grundlegenden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§§ 29b, 29c und 31c), die Vorschriften betreffend die Auskunfts- und Informationsansprüche (§§ 32a–32f) im sechsten Abschnitt des Ersten Teils sowie der gerichtliche Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten (§ 32i) im siebten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung. Dabei ist insbesondere auch die Regelung in § 2a Absatz 5 AO zu beachten, so dass das steuerliche Datenschutzrecht auch für verstorbene natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt.

Zu § 32 (Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke)

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis im Sinne des § 30 der Abgabenordnung. Sie ermöglicht eine Unterrichtung der Glücksspielaufsichtsbehörde, damit diese ihrem ordnungsrechtlichen Auftrag, insbesondere der Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels, nachkommen kann. Die Unterrichtung erfolgt auf Ersuchen der Glücksspielaufsichtsbehörde. Die Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis steht unter einem Erforderlichkeitsvorbehalt, d.h. die Mitteilung muss zur Einleitung oder Fortführung des betreffenden Verfahrens erforderlich sein. Vorausgesetzt ist zudem, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Mitteilung nicht entgegenstehen.

Zu § 33 (Nachschau)

Die Nachschau nach dieser Vorschrift ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer. Auf Grund der besonderen Sensibilität des Geschäftsumfelds erlaubt § 33 Absatz 2 Satz 2 auch die Prüfung der elektronischen Daten im Sinne des § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung bereits im Rahmen der Nachschau.

Zu § 34 (Steuerbefreiung)

Diese Vorschrift ist an § 25 des Spielbankgesetzes NRW angelehnt und bestimmt, dass durch die Entrichtung der Online-Casinospielsteuer die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Online-Casinospiels stehen.

Zu § 35 (Verwendung der Mittel)

Die durch die Online-Casinosteuer in den Haushalt fließenden Mittel sollen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans vorrangig der Spielsuchtprävention und der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele eingesetzt werden.

Zu § 36 (Ordnungswidrigkeiten)

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten treten neben die in § 28a GlüStV 2021 vorgesehenen Tatbestände. Damit können jene Sachverhalte zusätzlich zu den übrigen Maßnahmen der Glücksspielaufsicht als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, welche für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes besonders hervorzuheben sind. Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Sperrsystems sind von der „Kann-Regel“ ausgeschlossen. Bei derartigen Verstößen ist ein Bußgeld obligatorisch. Gleiches gilt für das Anbieten nicht zugelassener Spiele. Die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber sollen dadurch besonders zur Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben angehalten werden. Die Höhe des Bußgeldes ist an der Vorschrift im Spielbankgesetz NRW orientiert.

Zu § 37 (Verordnungsermächtigungen)

Durch die Verordnungsermächtigungen soll sichergestellt werden, dass das für Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ergänzende und klarstellende Vorschriften zu diesem Gesetz erlassen kann. Der Erlass der Rechtsverordnungen ist nicht zwingend. Soweit keine Rechtsverordnungen erlassen werden, bleibt es bei den Vorschriften dieses Gesetzes.

Absatz 1 betrifft vor allem die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Sachkunde. Hierzu können auch Vorgaben zu deren Nachweis gehören.

Absatz 2 Nummer 1 ermöglicht zusätzliche allgemeine Anforderungen an die zu genehmigenden Glücksspiele. Hierbei handelt es sich um Anforderungen glücksspielrechtlicher und technischer Natur, welche im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis nach § 9 zu prüfen sind.

Absatz 2 Nummer 2 dient dazu, alle im Rahmen des Datenschutzes erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Hierfür kommen unter anderem in Betracht geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und Implementierung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, die Erteilung von Auskünften gegenüber Nutzerinnen und Nutzern nach Art. 15 DSGVO, die Informationspflichten gegenüber Nutzerinnen und Nutzern nach Art. 12, 13, 14 DS-GVO und die Rechtsgrundlagen für Cookies und andere Tracking-Technologien (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO).

Absatz 2 Nummer 3 ermöglicht die Festlegung von Maßnahmen, die sowohl dem Datenschutz von Beschäftigten als auch von Gästen dienen. So muss beispielsweise bei Übertragungen aus einer Spielbank sichergestellt werden, dass keine Aufnahmen von Gästen ohne deren Zustimmung ins Internet übertragen werden.

Absatz 2 Nummer 4 ist erforderlich, damit verbindlich festgelegt werden kann, welche Qualifikationen das beschäftigte Personal besitzen muss. Dies ist insbesondere zur Vermeidung von Manipulationsgefahren zwingend erforderlich.

Absatz 2 Nummer 5 liefert die Ermächtigung, umfänglich zu regeln, welche Anforderungen an die Räume selbst und anderen Ausstattung, auch in technischer Hinsicht, zu stellen sind. Damit wird vor allem verhindert, dass aufgrund ihrer Lage ungeeignete Räume genutzt werden. Des Weiteren soll durch die Vorgaben zu den technischen Hilfsmitteln und den genutzten Spieltischen und -geräten die Gefahren für Manipulationen und Betrugsversuchen sowohl durch die Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber als auch durch das eingesetzte Personal minimiert werden.

Absatz 2 Nummer 6 beinhaltet die Ermächtigung zu bestimmen, welche Sicherheitsvorkehrungen in technischer als auch organisatorischer Hinsicht getroffen werden müssen, um Manipulationen von intern oder extern möglichst zu verhindern.

Absatz 2 Nummer 7 hat die Inbetriebnahme und das Verfahren der Inbetriebnahme zum Inhalt. Wichtig ist, dass Bewerberinnen und Bewerber um eine Konzession bereits vor der Abgabe einer Bewerbung wissen, welche Vorkehrungen sie treffen müssen, um die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen und wer für Überprüfungen zuständig ist.

Absatz 2 Nummer 8 ergänzt die Nummer 5, die sich nur auf die anderen Räumlichkeiten bezieht.

Absatz 2 Nummer 9 ermächtigt zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenhang mit den Spielerkonten.

Absatz 2 Nummer 10 ermöglicht die Anforderungen an den Safe-Server nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 auch durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Damit wird § 6i Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 ergänzt, welcher eine Bestimmung der näheren Anforderungen in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung ermöglicht.

Absatz 2 Nummer 11 bezieht sich auf die Konkretisierung des Nachweises des gewöhnlichen Aufenthalts der Spielerinnen und Spieler gegenüber den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern. Dies bezieht die Anforderungen an den von den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern zu leistenden Nachweis gegenüber der Glücksspielaufsicht mit ein, dass eine Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich entsprechend der Anforderungen der Rechtsverordnung erfolgt ist.

Absatz 2 Nummer 12 dient dazu, das Vorhandensein einer Innenrevision vorschreiben zu können sowie die Aufgaben der Innenrevision und die Anforderungen an das Personal der Innenrevision festzulegen. Der Innenrevision kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, da diese befähigt sein muss, Schwachstellen in der Organisation und im Überwachungsmechanismus zu erkennen und damit die Grundlage für deren Abhilfe zu liefern. Eine gut funktionierende Innenrevision dient nicht nur der Erleichterung der Aufsichtstätigkeiten von Aufsichtsbehörden, sondern auch den Interessen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers vor finanziellen Verlusten oder rechtlichen Konsequenzen im Falle von schwerwiegenden Mängeln im Glücksspielrechtlichen Betriebsablauf.

Absatz 3 listet aus Gründen der Vollständigkeit weitere Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz rein deklaratorisch auf.

Zu § 38 (Medienaufsicht)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 39 (Berichts- und Evaluationspflicht)

Das Gesetz ist fortlaufend zu evaluieren. Die Evaluierung muss anbieterunabhängig erfolgen. Es handelt sich um die erstmalige Regulierung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen. Die Auswirkungen der einzelnen Regulierungsvorgaben, etwaige sich im Rahmen der Rechtsanwendung ergebende Unklarheiten, die weitere (weltweite) Entwicklung des Marktes für Online-Casinospiele und die zukünftigen Ergebnisse der Glücksspielforschung lassen sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes nicht abschließend abschätzen. Die Evaluierung soll daher dazu beitragen, möglichen Änderungsbedarf an diesem Gesetz frühzeitig zu erkennen und diesen umzusetzen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung ist dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten.

Zu § 40 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen ist unabhängig von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erst ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung zulässig.